

Nachweisung über den Post- und Telegraphenverkehr der Freien und Hansestadt Hamburg in den Jahren 1903 bis 1911.

Jahr	Für Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk eingegangen				Aufgegebene			
	Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenprob.		Pakete		Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenprob.		Pakete	
	Stück	Wertangabe	Stück	Wertangabe	Stück	Wertangabe	Stück	Wertangabe
1903	131 168 076	8 726 804	92 541	144 804	177 827 520	4 265 907	87 227	187 685
1904	143 220 610	9 981 610	99 142	143 702	200 015 764	4 420 548	87 692	167 974
1905	157 987 300	4 241 624	107 090	147 385	214 229 400	4 733 886	105 605	168 982
1906	172 801 500	4 897 664	118 946	145 838	232 188 300	4 919 684	95 812	234 462
1907	174 938 400	4 621 130	118 919	146 071	204 845 300	5 152 445	106 680	241 178
1908	181 858 200	4 720 894	133 400	146 244	209 604 800	5 410 762	112 056	167 107
1909	201 636 900	4 908 008	150 050	112 040	180 505 000	5 904 077	114 411	166 065
1910	204 550 112	5 247 461	154 413	99 770	213 468 476	6 255 962	116 807	181 150
1911	288 038 155	5 625 608	137 616	89 836	802 641 980	6 836 110	125 605	70 995

Jahr	Für Empfänger im Orts- u. Landbestellbezirk eingegangen		Betrag der eingezahlten Postanweisungen		Zahl der von den Verlags-Postanstalten abgesetzten Zeitungsnummern		Telegramme		Zahl der von den Fernsprechanstalten vermittelten Gespräche	
	Post-nach-nahme-sendung, Stück	Post-auf-nahme-trags-sendung, Stück	Mark	Mark	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	1903	418 184	62 417	178 838 171	250 121 858	12 931 030	2 383 746	2 439 113	85 861 112	2 439 113
1904	458 317	68 294	182 551 245	268 419 221	14 687 218	2 581 595	2 612 083	92 993 752	2 612 083	92 993 752
1905	494 426	61 688	193 798 681	280 140 271	15 665 400	2 748 060	2 736 249	99 144 417	2 736 249	99 144 417
1906	536 793	61 511	204 296 131	297 964 111	16 415 972	2 922 129	2 941 969	106 435 494	2 941 969	106 435 494
1907	595 058	62 217	214 452 370	310 728 953	17 306 135	3 043 578	3 080 291	120 917 178	3 080 291	120 917 178
1908	650 795	62 788	211 043 710	306 464 989	17 955 457	3 014 365	3 055 922	129 885 107	3 055 922	129 885 107
1909	696 798	62 247	193 162 323	259 347 409	17 780 876	3 197 714	3 277 169	121 718 950	3 277 169	121 718 950
1910	715 526	64 812	185 712 471	221 254 778	18 654 807	3 829 195	3 411 552	120 380 767	3 411 552	120 380 767
1911	737 864	64 812	181 911 838	200 256 331	20 194 295	3 600 040	3 658 886	123 292 263	3 658 886	123 292 263

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I, Näheres Inhaltsverz. unter Deutsches Reichs-Post- und Telegraphenwesen.

Nachrichten von allgemeinerem Interesse für den Verkehr mit der Post und Telegraphie nebst Porto- und Telegrammgebühren-Tarif.

Vorbemerkungen.

Im Verkehr mit überseeischen Ländern wird empfohlen, die abzusendenden Pakete möglichst so einzurichten, dass sie als Postpakete befördert werden können (vgl. E II). Pakete, die den Anforderungen nicht entsprechen und deshalb der fremden Postverwaltung nicht überliefert werden dürfen, werden nur inner-

halb Deutschlands durch die Post befördert und dann (in Bremen oder Hamburg), in der Regel einer Speditionsfirma übergeben; die Beförderung solcher Pakete (Postfrachttücke) verursacht höhere Gebühren, mancherlei Nebenkosten, Verzögerungen und Unmöglichkeiten. Die Verpackung der Pakete nach überseeischen Ländern muss besonders haltbar sein.

A. Briefsendungen.

Versendungsbedingungen für den Verkehr des Weltpostvereins.

- 1) Verboten, in Briefsendungen nach andern Ländern hineinzulegen:** Gegenstände, die für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen oder welche die Briefsendungen beschmutzen oder verderben können, lebende oder tote Tiere und Insekten. Über bedingte Zulassung von Warenproben mit Glassachen, Flüssigkeiten, Ölen, fetten Stoffen, trockenen abfärbenden und nicht abfärbenden Pulvern und lebenden Bienen geben die Postanstalten Auskunft.
- 2) Ferner ist verboten,** in gewöhnliche oder eingeschriebene Briefsendungen einzulegen: a. Münzen; b. zollpflichtige Gegenstände; c) Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungslande verboten ist; d. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, wenn das Einlegen oder die Beförderung derselben durch Gesetzgebung der betr. Länder verboten ist. Absender hat sich unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten, ob die zu versendenden Gegenstände mit der Briefpost in die betr. Länder eingeführt werden dürfen.
- 3) Postkarten.** Einfache Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig. Höchstmass 14 : 9 cm, Mindestmass 10 : 7 cm.
- 4) Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben** darf weder ein Brief, noch eine Mitteilung beifügt werden, die die Eigenschaft eigentlicher und persönlicher Korrespondenz hat. Verpackung muss so beschaffen sein, dass der Inhalt leicht geprüft werden kann. Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen als Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Masses, der Ausdehnung, der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Ware. Drucksachen und Geschäftspapiere, die an einer der Seiten eine Ausdehnung von mehr als 46 cm haben, werden nicht befördert. Drucksachen in Rollenform, deren Durchmesser 10 cm und deren Länge 75 cm nicht übersteigt, sind zulässig. Warenproben dürfen 30 cm Länge, 20 cm Breite und 10 cm Höhe, in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser nicht überschreiten. Im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marokko müssen Geschäftspapiere die Bezeichnung „Geschäftspapiere“, Warenproben die Bezeichnung „Warenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“ tragen. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, nebst Liechtenstein und Bosnien-Herzegowina sind Geschäftspapiere als Brief oder Paket zu versenden.
- 5) Einschreibsendungen.** Briefsendungen aller Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben) können unter Einschreibung abgesandt werden. Bei allen Einschreibsendungen kann Absender Bescheinigung über Zustellung der Sendung an den Empfänger - Rückschein - verlangen. Im Fernverkehr (einschl. Luxemburg) besteht für Einschreibsendungen allgemeiner Frankierungszwang. Im inneren Verkehr Deutschlands und im Verkehr Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten, den deutschen Postanstalten in China u. Marokko und mit Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein und Bosnien-Herzegowina sind auch unfrankierte Einschreibsendungen zulässig, doch müssen Einschreibsendungen gegen Rückschein stets frankiert werden.
- 6) Leitung der Briefsendungen.** Für die Wahl des Beförderungsweges ist bei Sendungen nach aussereuropäischen Ländern im allgemeinen die Bestimmung des Absenders massgebend. Ist in der Aufschrift der Sendungen ein Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so erfolgt Leitung nach den für die Postanstalten diesbezüglich bestehenden Vorschriften.
- 7) Schiffsbriefe.** Sollen Briefe u. s. w. auf Wunsch des Absenders mit Schiffsgelegenheiten, die zu regelmäßigen Postbeförderung nicht dienen, befördert werden, so hat der Absender auf der Aufschrift den Vermerk: „Schiffsbrief“ (bei Versendung über britische Häfen „Private Ship“) niederzuschreiben, sowie den Abgangshafen und erforderlichenfalls das Schiff zu bezeichnen. Für Leitung der Schiffsbriefe bleiben die Angaben des Absenders allein massgebend. Schiffsbriefe müssen frankiert sein. (Taxe wie bei Beförderung mit regelmäßigen Postdampfern.)

Die über Bremen oder Hamburg mittelst Reichs-Postdampfer zu befördernden Schiffsbriefe können unter Einschreibung versandt werden (Einschreibgebühr 20 Pf.)

7) Marinebriefe. Zur Beförderung durch das Marinepostreau in Berlin an Personen der Schiffsbesatzungen der deutschen Kriegsschiffe im Ausland sind folgende gewöhnliche Briefsendungen zugelassen: Briefe bis 250 g, Postkarten (einfach u. mit Antwort), Drucksachen bis 2 kg, Geschäftspapiere bis 2 kg, zusammengepackte Drucksachen und Geschäftspapiere bis zum Gesamtgewicht von mehr als 1 bis 2 kg 60 Pf. erhoben werden und für Briefe von mehr als 20 bis einschl. 60 g an Personen der Schiffsbesatzungen und im Dienste der Marine stehende Militärpersonen bis zum Feldwebel, Wachmeister oder Oberdeckoffizier einschl. aufwärts ein ermässiger Portosatz von 10 Pf. gilt. Die Aufschrift muss enthalten: 1. den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches er bekleidet, 2. den Namen des Schiffes, auf dem er sich befindet (Sr. Majestät Schiff . . . ; S. M. S. . . .).

Die obigen Portosätze und sonstigen Versendungsbedingungen gelten auch im Verkehr mit den Besatzungstruppen im Schutzgebiet Kiautschou und mit den Truppen des Ostasiatischen Detachements, doch ist in der Aufschrift der Briefsendungen an diese Truppen ausser dem Namen, Dienstgrad und Truppenteil auch der Garnisonort anzugeben. Ferner sind im Verkehr mit diesen Truppen auch Warenproben und eingeschriebene Briefsendungen gegen die internen deutschen Portosätze zugelassen.

Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren u. Warenproben ist zulässig: a. im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Luxemburg bis 1 kg; Taxe wie für Geschäftspapiere; b. im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marokko bis 2 kg; Taxe wie für Geschäftspapiere; c. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (nur Drucksachen und Warenproben) bis 350 g; Taxe wie für Warenproben; d. im Verkehr mit den übrigen Ländern bis 2 kg; Taxe 5 Pf. für je 50 g, jedoch mindestens 10 Pf., wenn die Sendung nur Drucksachen und Warenproben, mindestens 20 Pf., wenn sie Geschäftspapiere enthält.

Unfrankierte Briefe des Orts- und Nachbarortsverkehrs kosten 10 Pf. Porto; für unfrankierte Briefe des übrigen inneren deutschen Verkehrs, des Verkehrs mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marokko, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn einschl. Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein wird ein Portozuschlag von 10 Pf. oder der entsprechende Betrag in der Landeswährung ohne Unterschied des Gewichts des Briefes erhoben. Im sonstigen Verkehr unterliegen unfrankierte Briefe dem doppelten Betrage des Portos. Für unfrankierte Postkarten wird stets der doppelte Betrag des Portos erhoben. Unfrankierte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben werden nicht abgesandt.

Einschreibgebühr allgemein 20 Pf., Rückscheingebühr allgemein 20 Pf. (Rückscheine n. d. Vereinsausland, ausgen. China und Brit. Besitzungen, nicht zulässig). **Eilbestellung** zugelassen: 1) nach dem Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabepostorts bei gewöhnlichen Briefsendungen (Gebühr nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., nach dem Landbestellbezirk die wirklichen Botenkosten, mindestens 25 Pf.).

2) nach anderen Orten in Deutschland bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen (Gebühr nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalten bei Vorauszahlung 60 Pf.).

3) nach Luxemburg u. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein allgemein (Gebühr 25 Pf. muss vorausbezahlt werden; für Sendungen nach dem Landbestellbezirk wird Ergänzungsgebühr eingezogen), nach Bosnien-Herzegowina nur n. Postort. (Gebühr 25 Pf. stets voranzuzahlen).

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt

Postorten den Nied. Kristiani Stockhol. jischer Li (sowelt ; vorausge

Briefe .

Postkarte

Drucksac

Geschäfts

Warenpr

Orte, auf Für Ham marschen büttel, G dorf, Sch

Karoliner

A

seite der Buchstab und Adre

Be

Deutschl. gebiet berg) (Nach gew dun

Deutsche Disch. Südw. Kiaut. Deutsch-O

Belgien

Chile (nu

China: a. deu b. jap

Dänemarl land)

Dänische

Frankreic Monac

Italien m. Erythr

Japan m. Karaf. und K

Alle

Telegramme	Zahl der Fernsprechanstalten	
	eingelagert	abgegeben
3746	2 439 113	85 891 112
1 695	2 512 088	92 938 752
8 060	2 736 249	99 144 417
2 129	2 941 969	106 435 494
3 678	3 080 291	120 917 178
4 865	3 055 922	129 885 107
7 714	3 277 169	131 718 950
9 195	3 411 552	130 880 787
9 040	3 638 885	133 202 293

Abshn. I. Näheres d. Telegraphenwesen.

den
o- und

Bremen oder Hamburg), Förderung solcher Pakete erlei Nebenkosten, Ver- der Pakete nach über-

Dampfer zu befördernden (Einschreibgebühr 20 Pf.)

Postbüreau in Berlin den Kriegsschiffe im n zugelassen: Briefe bis bis 2 kg, Geschäftspapier e bis zu Gesamtsumme end ausge- g frankiert werden; sie ssgabe, dass für Druck- ksachen und Geschäfts- und für Briefe von mehr igen und im Dienste der chmeister oder Oberdeck- 10 Pf. gilt. Die Auf- anstliche Eigenschaft des Namen des Schiffes, auf)

ungsbedingungen gelten utzgebiet Kiautschou nents, doch ist in der dem Namen, Dienstgrad Ferner sind im Verkehr hriebene Briefsendungen

apieren u. Warenproben rkehr mit Luxemburg bis it den deutschen Schutz- Marokko bis 2 kg; Taxe Ungarn (nur Drucksachen ; d. im Verkehr mit den mindestens 10 Pf., wenn destens 20 Pf., wenn sie

kehrs kosten 10 Pf. Porto; a Verkehrs, des Verkehrs stanstalten in China und bosnien-Herzegowina und der entsprechende Betrag des Briefes erhoben. Im i doppelten Betrage des eschäftspapiere und

cheingebühr allgemein a und Brit. Bestatzungen,

abe-Postorts bei gewöhn- l., nach dem Landbestell-

d gewöhnlichen und ein- 25 Pf., nach Orten ohne

rn mit Liechtenstein für Sendungen nach dem nach Bosnien-Herze- hlen),

4) nach: Belgien, Dänemark mit Grönland, Farber, Island (nur nach Postorten), Frankreich mit Algerien u. Monaco, Grossbritannien, Italien, Montenegro, den Niederlande, Norwegen, (nur nach Bergen, Drammen, Drontheim, Frederikstad, Kristiania, Skien, Stavanger), Portugal, Schweden (nur nach Gothenburg, Malmö, Stockholm), Schweiz, Serbien (nach Postorten) und einer Anzahl aussereuropäischer Länder. (Gebühr 25 Pf. stets vorauszahlen; nach Orten ohne Postanstalt (soweit zulässig) werden die üblichen Eilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezählten 25 Pf., vom Empfänger erhoben.)

Antwortcheine. Im Verkehr mit einer Anzahl von Vereinsländern kann der Absender eines Briefes das Porto für die Antwort im voraus bezahlen. Zu diesem Zwecke werden internationale Antwortcheine zum Preise von 25 Pf. für das Stück bei bestimmten Postanstalten zum Verkaufe bereit gehalten. Dem Absender des Briefes liegt es ob, den Antwortchein an denjenigen, dem er die Zahlung des Portos ersparen will, zu übersenden. In den fremden Ländern werden gegen Abgabe des Scheines Landeswertzeichen im Nennwerte von 25 c verabfolgt.

Die Tarife sind fortdauernd Veränderungen unterworfen; Anskunft hierüber erteilen die Postanstalten.

Gegenstand.	Inland.		Deutsche Schutzgebiete **)		Luxemburg, Oesterreich-Ungarn mit Bosnien-Herzegowina u. Liechtenstein		Ausland. f) einschl. d. deutschen Postanst. in der Türkei	
	Gewichtsstufe.	Porto Pf.	Gewichtsstufe.	Porto Pf.	Gewichtsstufe.	Porto Pf.	Gewichtsstufe.	Porto Pf.
Briefe	bis 20 g über 20—250 g im Orts- u. Nachbarortsverkehr *) bis 250 g	10 20 5	bis 20 g über 20—250 g	10 20	bis 20 g über 20—250 g	10 20	bis 20 g für jede weiteren 20 g (ohne Meistgewicht)	20 10
Postkarten	einfache mit Antwort	5 10	einfache mit Antwort	5 10	einfache mit Antwort	5 10	einfache mit Antwort	10 20
Drucksachen'	bis 50 g über 50—100 g " 100—250 g " 250—500 g über 500 g bis 1 kg	8 8 10 20 30	bis 50 g über 50—100 g " 100—250 g " 250—500 g über 500 g bis 1 kg	8 8 10 20 30	bis 50 g über 50—100 g " 100—250 g " 250—500 g über 500 g bis 1 kg	8 8 10 20 30	für je 50 g (Meistgewicht 2 kg)	5
Geschäftspapiere	bis 250 g über 250—500 g über 500 g bis 1 kg	10 20 30	bis 250 g über 250—500 g über 500 g bis 1 kg	10 20 30	nach Luxemburg bis 250 g über 250—500 g über 500 g bis 1 kg n. Oest.-Ung. nicht zulässig	10 20 30 50	für je 50 g (Meistgewicht 2 kg)	5 mindest. 20
Warenproben	bis 250 g über 250—350 g	10 20	bis 250 g über 250—350 g	10 20	bis 250 g über 250—350 g	10 20	für je 50 g (Meistgewicht 850 g)	5 mindest. 10

*) Die ermässigten Taxen erstrecken sich nur auf Briefe. Als Nachbarorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt worden ist, gelten für Hamburg; Alsterdorf, Aitona (Elbe) (mit Einschluß von Behrenfeld, Othmarschen, Ottsen und Ovelgönne), Billwärder, Bramfeld (Kr. Stormarn), Fuhlsbüttel, Grossborstel, Kleinborstel (Bez. Hamburg), Lokstedt, Lurup, Moorfleth, Ohlsdorf, Schifflbek, Stellingen (Bez. Hamburg), Wandsbek u. Wilhelmsburg (Elbe).

**) Dtsch.-Neuguinea, Dtsch.-Ostafrika, Dtsch.-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Marianen, Palau-Inseln, Kiautschou, Marshall-Inseln, Samoa, Togo.

f) Gegenüber Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz im Grenzbezirk (50 km) ermässigte Taxe für Briefe, 10 Pf. für je 20 g, mit Dänemark ferner Mindesttaxe für Geschäftspapiere 10 Pf.

Im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen Briefe, die auf direktem Wege, d. h. unmittelbar von einem deutschen nach einem amerikanischen Hafen befördert werden, einem ermässigten Porto von 10 Pf. für je 20 g. Briefe für diesen billigeren Weg sind möglichst mit einem deutlichen Leitvermerk, z. B. „direkter Weg“, „über Bremen oder Hamburg“, zu versehen.

Tarif für eingeschriebene Briefsendungen mit Nachnahme.

(Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben.)

Allgemeines. Der Betrag der Nachnahme ist auf der Aufschriftseite der Sendung in der Regel in der Währung des Bestimmungslandes in Buchstaben (lateinische Schrift) und Zahlen anzugeben. Ferner müssen Name und Adresse des Absenders in lateinischer Schrift auf der Vorder- oder Rückseite

deutlich niedergeschrieben sein. Im Vereinsverkehr wird der eingezogene Betrag nach Abzug der tarifmässigen Postanweisungsgeld und der Einziehungsgeld von 10 Pf. dem Absender durch Postanweisung übermittelt.

Bestimmungsland	Meistbetrag einer Nachnahme	Tarif		Bemerkungen	Bestimmungsland	Meistbetrag einer Nachnahme	Tarif		Bemerkungen		
		Porto	Einziehungsgeld				Porto	Einziehungsgeld			
Deutschland (Reichs-Postgebiet, Bayern u. Württemberg)	800 M.	Das gewöhnliche Porto für die betreffenden Sendungen.	20 Pfennig.	Zu Deutschland: Briefe u. Postkarten mit Nachnahme auch in frankierter Zulassung. Zugleich mit dem Porto wird 10 Pf. Vorzeitgebühr erhoben. Übermittlung des eingezogenen Betrages erfolgt gegen die gewöhnliche Postanweisungsgeld.	Kreta (österreich. Postanst. in Candia, Canea, Rethyma)	1000 Fr.	Das gewöhnliche Porto für die betreffenden Sendungen.	20 Pfennig.	Zu Kreta: In der Aufschrift ist hinter dem Bestimmungsort anzugeben: „Oesterr. Postamt“ oder „Bureau de poste autrichien“.		
Deutsche Schutzgebiete: Dtsch.-Neu-Guinea, Dtsch.-Südwestafrika, Kamerun, Kiautschou, Samoa, Togo	800 M.				Marokko (deutsche Pa.)	800 M.				Niederlande	480 Guld.
Deutsch-Ostafrika	600 Rup.				Belgien	1000 Fr.				Niederländisch Guyana	480 Guld.
Chile (nur best. Orte)	580 Pesos				China: a. Deutsche Pa.	800 M.				Niederländisch Indien (nur best. Orte)	480 Guld.
China: b. Japan. Pa.	400 Yen				Dänemark mit Farber und Island (nicht auch Grönland)	720 Kr.				Norwegen	720 Kr.
Dänische Antillen	1000 Fr.				Frankreich mit Algerien und Monaco	1000 Fr.				Oesterreich-Ungarn mit Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein	1000 Kr.
Frankreich mit Algerien und Monaco	1000 Fr.				Italien mit S. Marino und Erythra	1000 Fr.				Portugal mit Madeira und Azoren (nur best. Orte)	800 M.
Italien mit S. Marino und Erythra	1000 Fr.				Japan mit Taiwan (Formosa), Karafuto (Japan. Sachalin) und Korea	400 Yen				Rumänien (nur best. Orte)	1000 Lei
Japan mit Taiwan (Formosa), Karafuto (Japan. Sachalin) und Korea	400 Yen									Schweden	720 Kr.
										Serbien	1000 Fr.
				Tripolis (Afrika) [ital. Pa.]	1000 Fr.						
				Tunis (nur best. Orte)	1000 Fr.						
				Türkei: a) Constantinopel, Smyrna (dtsc. Pa.)	800 M.						
				b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (dtsc. Pa.)	1000 Fr.						
				c) österreichische Postanstalten	1000 Fr.						
				d) türkische Postanstalten (nur best. Orte)	2195 Piaster (Gold)						

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speers ort 11.

B. Briefe und Kästchen mit Wertangabe.

Die Tarife sind fortwährend Veränderungen unterworfen, Auskunft hierüber erteilen die Postanstalten.

Vorbemerkungen. Die Wertbriefe dürfen (ausgenommen in Deutschland und im Verkehre mit Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Griechenland, Kamerun, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Togo, sowie auf bestimmten Leitwegen auch mit Kreta, Montenegro, Serbien und der Türkei (durch Verhütung von österreichischen Postensaluten) nur Wertpapiere (obligationen, Papiergeld, Zinscheine u. s. w.) enthalten. Wertkästchen dürfen Schmucksachen oder kostbare Gegenstände enthalten; dagegen dürfen Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz besitzende Angaben, im Umlauf befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere und Gegenstände, deren Einföhrung oder Umlauf in Bestimmungslande verboten ist, nicht aufgenommen werden.

Wertangabe ist in der Aufschrift in Buchstaben und Zahlen in der Markwährung auszudrücken. Ausschreibungen oder Aenderungen, selbst wenn anerkannt, sind nicht gestattet. Verlangt Absender Bescheinigung über Zustellung der Wertsendung an den Empfänger, so hat er auf die Sendung „gegen Rückschein“ (avis de réception) zu schreiben. Gebühr dafür 20 Pf.

Bei Wertbriefen muss zwischen den einzelnen, zur Frankierung verwendeten Freimarken ein Zwischenraum gelassen werden, auch dürfen die Freimarken die Kanten des Umschlages nicht bedecken.

Wertsendungen, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Briefe mit Wertangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Wertpapieren usw.) müssen mit haltbarem, aus einem Stück gefertigten Umschlage, der keine farbigen Ränder hat, versehen und mit mehreren durch dasselbe Pflösch in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, dass eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverchlusses nicht möglich ist. Die Siegelabdrücke müssen sämtliche Klappen des Umschlages fassen.

Wertbriefe unterliegen (ausgenommen in Deutschland und im Verkehre mit Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo, Kiautschou (Schutzgebiet), Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein) keiner Gewichtsbegrenzung, für Wertkästchen ist das Meistgewicht auf 1 kg festgesetzt. Begleitadresse bei Wertkästchen nicht erforderlich.

Über die Vorschriften hinsichtlich der Beschaffenheit, der Verriegelung etc. der Wertkästchen und der Zahl der beizufügenden Zolnhaltserklärungen erteilen die Postämter Auskunft.

Im Verkehre mit einer Anzahl von Ländern ist bei Wertkästchen die Zahlung der Zolllieferung durch den Absender gestattet. Hierüber erteilen die Postanstalten Auskunft.

Benennung der Länder	Meistbetrag der Wertangabe	Porto für		Wertbr. u. Wertkästchen	Benennung der Länder	Meistbetrag der Wertangabe	Porto für		Wertbr. u. Wertkästchen
		Wertbriefe	Wertkästchen				Wertbriefe	Wertkästchen	
1. Deutschland (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg)	unbeschränkt	—	—	5 Pf. für je 800 Mk. mindest. 10 Pf.	13. Dänische Antillen	8000	1	60	16
2. Deutsche Schutzgebiete:					14. Erythra, italien. Kol.	8000	2	40	24
a) Deutsch-Ostafrika	8000	2	40	24	15. Frankreich mit Algerien u. Monaco	8000	—	80	8
b) Deutsch-Südwestafrika	8000	1	60	16	16. Französische Kolonien	8000	3	—	20
c) Kamerun, Togo	8000	1	60	16	17. Großbritannien und Irland	8000	1	40	12
d) Kiautschou	8000	2	40	24	17a. Griechenland	unbeschr.	1	20	8
e) Karolinen, Marianen, Marshall- und Palau-Inseln, Dt.-Neuguinea	2400	—	—	80	18. Italien m. S. Marino	8000	1	20	12
3. Aegypten (ohne Sudan)	unbeschr. für Briefe; 8000 f. Kästchen	2	—	20	19. Japan mit Taiwan (Formosa) u. Karafuto (Jap. Sachalin) u. Korea	8000	2	40	24
4. Argentin. Republik	8000	1	60	16	20. Luxemburg	8000	—	60	8
5. Belgien	8000	—	80	8	21. Mar. k'to a) deutsche Postanstalten b) franz. Postanstalten	8000 8000	1	60	16 20
6. Bosnien-Herzegowina und Sandeschak-Nowibazar	unbeschränkt	65 Pf. ohne Untersch. des Gewichts	nur als Pakete zulässig	deutsch-östr. 5 Pf. für je 800 Mk. mindest. 10 Pf.; Russl. 4 Pf. für je 250 Mk.	22. Montenegro	unbeschr.	2	—	20
7. Britisch-Indien mit Achen, Birma u. den Andamanen-Inseln	2400	—	—	24	23. Niederlande	20000	—	80	8
8. Britische Kolonien	1000-8000	—	—	20-44	23a. Niederländ.-Guyana	8000	2	40	20
9. Bulgarien	8000	1	60	16	24. Niederländ.-Indien	8000	2	—	20
10. Chile	8000	1	60	16	25. Norwegen	unbeschr.	1	60	12 f. Briefe 16 f. Kästch.
11. China:					26. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein	8000	wie Deutschland		
a) Hankau, Nanking, Peking, Shanghai, Tientsin, Tschifu, Tschingkiang, Tsinanfu, Weihsten (Deutsche Postanstalten)	8000	2	40	24	27. Portugal mit Azoren, Madeira	8000	2	—	24-48
b) Liu-Kung-Tan (Wei-hai-wei), Ningpo, (Britische Postanstalten)	2400	—	—	82	28. Portugiesische Kolonien	8000	4	80	12
c) Kalgan, Peking, Tientsin, Tschugutschak, Urga (russische Postanstalten), Tschifu	8000 96000 8000	—	—	8 24	29. Rumänien	unbeschr.	1	20	12
d) Amoy, Canton, Changsha, Foochow, Hangchow, Kiating, Newchwang, Shan-kaiwon, Shasi, Soochow, Swatow, Tongku, Wuhu und in der Mandchurei (Japan. P.A.)	8000	2	40	24	30. Russland mit Finnland	96000	—	—	8
12. Dänemark mit Faröer, Grönland, Island	unbeschr.	—	80	8	31. Schweden	unbeschr.	—	—	8 u. Sammits 12 u. Dänem. 8
					32. Schweiz	unbeschr.	—	80	8
					33. Serbien	unbeschr. f. Br. 8000 Mk. f. Kästchen	1	20	12
					34. Spanien mit Balearen und Canarischen Inseln	8000	—	—	12
					35. Tripolis (italienische Postanstalten)	8000	2	—	20
					36. Türkei:				
					a. Constantinopel (dt. Pa.)	8000	2	40	24
					b. Smyrna (dt. Pa.)	8000	8	20	82
					c. Beirut, Jaffa, Jerusalem, (mit Bet-Dschala, Beileben, H. bron, Ramallah) (dt. Pa.)	unbeschr.	2	—	20
					d. österreichische Postanstalten	unbeschr.	2	—	20
					e. Janina, Scutari (Albanien) (ital. Pa.)	8000	2	—	20
					f. türkische Postanstalten	8000	2	40	24
					37. Tunis	8000	2	—	20-24

Bemerkungen.

E = Eilbestellung zulässig. N = Nachnahme zulässig. L = Einführung ausländischer Lotterielose.

1. Meistgewicht der Wertbriefe 250 g. Unfrankierte Briefe zulässig mit 10 Pf. Zuschlag. Für Briefe gegen Rückschein Frankierungszwang. Eilbestellgebühr im Falle der Vorauszahlung bei Überbringung eines Briefes

mit Wertangabe bis 800 Mk. einschliesslich oder von Ablieferungsscheinen über Wertbriefe nach Postorten 25 Pf., nach Oten ohne Postanstalt 60 Pf. N bis 800 Mk. (Vorz.-Geb. 10 Pf. wird zogl. m. d. Porto erhoben.)

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

2. Meist
8. N
8. Nur
4. E; N
6. Meist
Zuschl
E na
8. Nur
9. New
9. J. ve
10. E na
11a. Meist
klanz
12. E nu
J (at
land,
18. E, N
14. Nur
15. E; N
16. Afrik
Soma
Maur
delou
17. E
17a. Deuts
E; N
19. E au

A
worfen
Deutschen
(in deutsc
mit arabisc
oder And
a) die gev

1. Deuts
Beyern
2. Deuts
b. Deu
u. Pala
Ins., I
k. Det
3. Aegys
4. Argyn
5. Austr
Austra
b. Brit
6. Belgie
7. Benac
8. Boliv
9. Braail
10. Britan
in fre
I.
II.
III.
IV.
V.
11. Britie
den Ar
Banda
Linga
12. Bulgad
13. Canad
Neu-S
14. Cap-M
gebiet
15. Chile

Alle

staben besteht oder (Wertpapieren usw.) e, der keine farbigen Inhalt in gutem Lack lass eine Vertiefung Umschlages oder des müssen sämtliche und im Verkehre (utgebiet), Rosenle- (rn mit Liechtenstein) as Meistgewicht auf Verleihen. (ehheit, der Ver- beizufügenden Zoll- ei Wertkästchen die Hierüber erteilen die

Table with 3 columns: Wertbr. u. Wertkästchen, Wertstücken, Pf. (Postwert). Rows include values like 1 60 16, 2 40 24, etc.

Ablieferungsscheinen ne Postanstalt 60 Pf. te erhoben.)

- 2. Meistgew. d. Wertbr. 250 g. Nur n. best. Ort. N b. 800 Mk. n. Dt.-Ostafri. 600 Rup. N bis 1000 Fr.; L verboten.
4. Nur nach bestimmten Orten.
6. Meistgewicht der Wertbriefe 250 g. Unfrankierte Briefe zulässig mit 10 Pf. Zuschlag. Für Briefe gegen Rückschein Frankierungszwang. L verboten.
8. Nur nach best. Kolonien. Nach Guyana E, jedoch nur Georg-town und New Amstedam; ferner L verboten.
10. E nach bestimmten Orten; N bis 500 Pesos Gold.
11a. Meistgewicht der Wertbriefe 250 gr. N bis 800 Mk., e. E ausser nach Klu- klang und der Mandschurei. N bis 400 Yen.
12. E nur nach Postorten, jedoch mit Anschluss von Faröer, Grönland, Island (N ausgenommen nach Grönland) bis 720 Kr. Weitzulichen nach Grön- land, Island nicht zulässig. L verboten.
13. E, N bis 1000 Fr.
14. Nur nach bestimmten Orten. E; N bis 1000 Fr.
15. E; N bis 1000 Fr. L verboten.
16. Afrika: Dahomey, Elfenbeinküste, Frz. Äquatorial Afrika, Frz. Guinea, Frz. Somalilüste, Gaiun, Madagaskar mit Comoren und Nosibe, Reunion, Mauritauen, Senegal; Asien: Frz. Indochina, Frz. Indien; Amerika: Guadeloupe, Frz. Guyana, Martinique; Australien: Neu-Caledonien.
17. E.
17a. Deutsch-österr. Versch.-Gebühren 5 Pf. für 800 Mk. nur nach bestimmten Orten. E; N bis 1000 Fr.
19. E ausser n. Karafuto; N bis 400 Yen.
20. Meistgew. 250 g. E; N bis 800 Mk.; L verboten.
21a. (Casablanca, Mazagan, Mogador, Saffi, Tanger, Meistgewicht der Wertbriefe 250 gr.; N b. 800 Mk.
b. Ondjda, Rabat.
22. E; N bis 1000 Fr.
23. E; N bis 480 Gld.
23a. N bis 490 Gulden.
25. N bis 720 Kr.
26. Meistgewicht der Wertbriefe 250 g. Unfrankierte Briefe zulässig mit 10 Pf Zuschlag. Für Briefe gegen Rückschein, Nachnahmebriefe und Eilbriefe Frankozwang. E, N nach Oesterreich bis 1000 Kr. L verboten.
27. E; N bis 800 Mk.
28. Nur nach bestimmten Orten. E
29. N bis 1000 Lei. L verboten.
30. L verboten.
31. E nur nach Gothenburg, Malmö, Stockholm. N bis 720 Kr.
32. E; N bis 1000 Fr.
33. E nach Postorten. N bis 1000 Fr. L verboten.
35. Nur nach Bengual u. Tripolis. N bis 1000 Fr.
36a. b. N bis 800 Mk., c. N bis 1000 Fr.
d. Nur nach bestimmten Orten. N bis 1000 Frs.
e. N bis 1000 Frs. In der Aufschrift muss „Bureau de Poste Italien“ hiazu gefügt sein.
f. Nur n. best. Ort. Bez. and. Leitwege etc. ort. die Pa. Aust.
37. N bis 1000 Fr.

C. Postanweisungen.

Allgemeines. Die Tarife sind fortanernärd Veränderungen unterworfen. Anträge erteilen die Postanstalten. Zu Postanweisungen nach den Deutschen Schutzgebieten und dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher und französischer Sprache) in Anwendung. Auszufüllen ist dasselbe mit arabischen Ziffern und mit lateinischen Schriftzeichen ohne Durchstreichungen oder Änderungen. Für telegraphische Postanweisungen ist zu entrichten: a) die gewöhnliche Postanweisungsgebühr und erforderlichenfalls die Gebühr für den Auszahlungsschein, b) die Gebühr für das Telegramm. Wegen der Vorausbezahlung von Eilbescheide für telegraphische Postanweisungen nach Orten ohne Postanstalten erteilen die Postanstalten Auskunft. Bei en in fremder Währung auszustellenden Postanweisungen werden die Hauptbeträge (Franken, Dollars etc.) und der Teilbetrag (Centimen, Cents etc.) jeder für sich umgerechnet und sich ergebende Bruchteile jedesmal auf volle Pfennig aufwärts abgerundet.

Table with 5 columns: Benennung der Länder, Meistbeitrag einer Postanweisung, Gebühr (vom Absender zu entrichten), Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in, Auf dem Abshulto der Postanweisung sind zulässig. Rows include Deutschland, Deutsche Schutzgebiete, Ägypten, Argentinische Republik, Australien, Belgien, Brasilien, Britische Kolonien, Canada, Chile, China, etc.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Benennung der Länder	Meistbetrag einer Postanweisung	Gebühr (vom Absender zu entrichten)	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:
17. Costa Rica (nur San Jose)	800 Mk.	bis 80 Mk.; 20 Pf. f. je 20 Mk.; f. jede weiteren 40 Mk.; 20 Pf.	17. Mark u. Pfennig	17. Wie No. 1.
18. Cuba (wie Philippinen)	720 Kronen	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf.	19. Kronen u. Oere (100 Kronen = 112 Mk. 75 Pf.)	19. Wie No. 1.
19. Dänemark mit Island und Faröer	1000 Franken	20 Pf. f. für je 40 Mk.	20. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	20. Wie No. 1.
20. Dänische Antillen	860 Kronen	20 Pf. f. je 20 Mk.;	21. Wie No. 19.	21. Wie No. 1.
21. Finnland	1000 Franken	20 Pf. f. je 20 Mk.;	22. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	22. Wie No. 1.
22. Frankreich mit Monaco, Algerien sow. frz. Postanstalten in China und Marokko	500 Franken	20 Pf. f. je 20 Mk.;	23. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	23. Schriftl. Mitteil. nicht zul.
23. Französische Kolonien (Franz. Indien s. Nr. 11)	1000 Franken	20 Pf. f. je 20 Mk.;	24. Wie No. 10.	24. Wie No. 1.
24. Griechenland	40 Pfd. Sterling	20 Pf. f. je 20 Mk.;	25. Mark u. Pf.	25. Wie No. 10. Bei telegr. Postanw. schriftliche Mitteil. zulässig
25. Großbritannien u. Irland	800 Mk.	20 Pf. f. je 20 Mk.;	26. Mark u. Pf.	26. Wie No. 1.
26. Honduras, Republik	800 Mk.	20 Pf. f. je 20 Mk.;	27. Mark u. Pf.	27. Wie No. 10.
27. Hongkong u. brit. Pa. in China	400 Yen	20 Pf. f. je 20 Mk.;	28. Yen u. Sen (1 Yen = 100 Sen = 2,11 Mk.)	28. Wie No. 1.
28. Japan m. Taiwan (Formosa) u. Karafuto (Japan. Sachalin) (jap. Pa. in China u. in der Mandschurei)	1000 Franken	20 Pf. f. für je 40 Mk.	29. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	29. Wie No. 1.
29. Italien mit San Marino, Italienische Postanstalten in Tripolis (Afrika) u. Kolonie Erythra u. Benadir	1000 Franken	20 Pf. f. für je 40 Mk.	30. Schriftliche Mitteilungen nicht zulässig	30. Schriftliche Mitteilungen nicht zulässig
29a. Kanaltone von Panama (wie Philippinen)	400 Yen	20 Pf. f. für je 40 Mk.	31. Yen u. Sen, 1 Yen = 100 Sen = 2,11 Mk.	31. Wie No. 1.
30. Kongosiasat	1000 Franken	20 Pf. f. für je 40 Mk.	32. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	32. Wie No. 1.
31. Korea	800 Mk.	bis 100 Mk.: 20 Pf.; über 100-200 Mk.: 80 Pf.; über 200-400 Mk.: 40 Pf.; über 400-600 Mk.: 60 Pf.; über 600 Mk.: 80 Pf.	33. Mark u. Pfennig	33. Wie No. 1.
32. Kreta	800 Mk.	20 Pf. f. für je 40 Mk.	34. Mark u. Pfennig	34. Wie No. 1.
33. Liberia	800 Mk.	20 Pf. f. für je 40 Mk.	35. Franken u. Centimen (100 Fr. = 81,40 Mk.)	35. Wie No. 10.
34. Luxemburg	1000 Franken	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf.	36. Mark u. Pfennig	36. Schriftl. Mitteil. jed. Art
35. Malta (über Italien)	400 Mk.	20 Pf. f. je 20 Mk.	37. Mark u. Pfennig	37. Wie No. 10
36. Marokko (deutsche Postanstalten)	1000 Franken	20 Pf. f. für je 40 Mk.	38. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	38. Schriftliche Mitteilungen jeder Art
37. Mexiko	480 Gulden	20 Pf. f. je 20 Mk.;	39. Gulden u. Cents (100 Fl. = 169 Mk.)	39. Schriftliche Mitteilungen jeder Art
38. Montenegro	480 Gulden	20 Pf. f. je 20 Mk.;	40. 50 Pf.	40. Schriftliche Mitteilungen jeder Art
39. Niederlande	720 Kronen	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf.	41. Kr. u. Oere (100 Kr. = 112 Mk. 75 Pf.)	41. Schriftliche Mitteilungen jeder Art
40. Niederländ. Kolonien (Indien, Antillen, Guyana)	1000 Kronen	20 Pf. f. je 20 Mk.;	42. Kronen u. Heller (100 Kr. = 85 Mk. 07 Pf.)	42. Wie No. 10.
41. Norwegen	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. f. je 20 Mk.;	43. Wie No. 10.	43. Wie No. 10.
42. Oesterreich-Ungarn mit Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein	350 Sol de Plata	20 Pf. f. für je 40 Mk.	44. Sol de Plata und Centavos (1 Sol de Plata = 2 Mk. 5 Pf.)	44. Schriftl. Mitteil. jeder Art
43. Oranje-Fluss-Kolonie	100 Dollars	20 Pf. f. je 20 Mk. bis New-York, ab New York s. Sp. 6	45. Dollars und Cents (100 Doll. = 222 M 53 Pf.)	45. Wie Vereinigte Staaten von Amerika
44. Peru	800 Mk.	bis Lissabon wie nach Portugal ab Lissabon s. Sp. 6	46. Mark u. Pfennig	46. Wie Vereinigte Staaten von Amerika
45. Philippinen	400 Mk.	20 Pf. f. je 20 Mk. bis Bombay, ab Bombay s. Sp. 6	47. a. Mark u. Pfennig	47a. Schriftl. Mitteil. n. zulässig
46. Portugal mit Azoren, Madeira	800 Mk.	20 Pf. f. je 20 Mk. bis Bombay, ab Bombay s. Sp. 6	47b. 1) Wie No. 10	b. Wie No. 10.
47. Portugiesische Kolonien a. in Afrika b. in Asien 1) Indien 2) Macao	800 Mk. 1000 Lei.	80 Pf. für je 20 Mk. 20 Pf. für je 40 Mk.	47b. 2) Mark u. Pfennig	48. Wie No. 1.
48. Rumänien	300 Rubel	20 Pf. für je 20 Mk.	48. Lei und Bani (100 Lei = 81,40 Mk.)	49. Wie No. 10.
49. Rußland ausschl. Finnland, (wegen Finnland siehe No. 21)	800 Mk.	20 Pf. für je 20 Mk.	49. Rubel u. Kopek. (100 Rubel = 216 Mk.)	49. Wie No. 1.
50. Salvador	1000 Franken	20 Pf. für je 20 Mk.	50. Mark u. Pfennig	50. Wie No. 1.
51. Schweden	800 Mk.	20 Pf. für je 20 Mk.	51. Kr. u. Oere (100 Kr. = 112 Mk. 75 Pf.)	51. Wie No. 1.
52. Schweiz	1000 Franken	20 Pf. für je 20 Mk.	52. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	52. Wie No. 1.
53. Serbien	1000 Franken	20 Pf. für je 20 Mk.	53. J = 81 Mk. 40 Pf.	53. Wie No. 1.
54. Sierrae Leone	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. für je 20 Mk.	54. Mark u. Pfennig	54. Wie No. 1.
55. Transvaal	1000 Franken	20 Pf. f. je 20 Mk.;	55. Wie No. 10.	55. Wie No. 10
56. Tripolis (Afrika) Ital. Pa. in Bengasi u. Tripolis s. u. 29.	800 Mk.	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf.	57a. u. d. t. Goldw. (1 Pfd. t. = 19 Mk. 65 Pf.)	57. Wie No. 1.
57. Türkei: a) Constantinopel, Smyrna (deutsche Postanst.) b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (dtsch. Pa.) c) Oesterreich. Postanstalten d) Türk. Postanstalten	1000 Franken 1000 Franken 22 Pfd. türk. (Gold)	20 Pf. f. je 20 Mk.;	57. b. c. Wie No. 52	57. Wie No. 1.
58. Tunis	1000 Franken	20 Pf. f. je 20 Mk.	58. Wie No. 52	58. Wie No. 1.
59. Uruguay	200 Pesos	20 Pf. f. je 20 Mk.	59. Pesos u. Centavos (Goldgeld) (1 Peso Gold = 4 Mk. 40 Pf.)	59. Wie No. 1.
60. Vereinigte Staaten von Amerika mit Guam, 1) Hawaii, Porto Rico, 2) Tutuila	100 Dollars	20 Pf. f. je 20 Mk.	60. Doll. und Cts. (100 Doll. = 222 Mk. 50 Pf.)	60. Name und Adresse des Abs. müssen, Betrag und Einzahlungstag k ö n n e n angegeben sein. Sonstiges nicht zulässig.

Bemerkungen. — E = Eilbestellung zulässig. — T = Telegr. Postanweisung zulässig.

- E (Tarifs. unt. A.) — T auch nach dem Orts- u. Landbestellbez. d. Aufgabepostorts.
- a, b, c. Nur n. best. Orten. d. Nur nach Angaur, Jap., Ponape, Palau, Truk, e. Nur n. Litsun, Syfang, Tsingtau, Umwandl. in Landeswähr. (mex. Doll. u. Cts.) n. Tageskurs. *) Postanw. an Mannsch. d. Besatz-Trupp. bis 15 Mk.; 10 Pf. f. Nur n. Saipan, g. Nur n. Jaluit, Nauru. k. Nur nach bestimmten Orten.
- Zul. nach allen Orten Unter. Mittel- u. Oberägyptens bis Wadi-Riala einschl. u. nach best. Orten im Sudan. E im Ortsbestellbez. T n. best. Orten. Auszahl. i. d. Landeswähr. n. d. Satze 20 Fr. = 77 1/2 Millimes.
- Nur nach bestimmten Orten E
- Wie No. 10, Abs. 1. Gebühr für Übermittlung ab Erisbane 3 d für je 5 £.
- E; T.
- Nur n. best. Orten E. — Auszahl. in d. Landeswähr. nach dem Tageskurs.
- Nur n. best. Orten. — Auszahl. in d. Landeswähr. nach dem Tageskurs.
- Die Aufschrift muss ausser d. Namen mindest. den Anfangsbuchst. eines Vornamens des Empf. (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten.

- Absender hat gleichz. mit Einlieferung der Postanw. den Empf. von erfolgter Einzahlung des Betrages durch besond. Schreiben in Kenntnis zu setzen. Gebühr für Übermittlung ab London 3 d für je 5 £.
- Wie No. 10, Abs. 1. — Auf Postanweisungen an Personen indischer Abkunft muss Name, Stamm oder Kaste des Empf. u. d. Name des Vaters desselben angegeben sein.
 - T.
 - Wie No. 10, Abs. 1. — Dem Bestimmungsort ist Name der Provinz u. des Kreises (county) hinzuzufügen.
 - Wie No. 10, Abs. 1.
 - Nur nach bestimmten Orten. E.
 - Umwandlung in die Landeswähr. (mexikanische Dollars u. Cents) bei den Bestimmungsstellen nach Tageskurs.
 - Auszahlung erfolgt in der Landeswähr. nach dem Tageskurs.
 - E im Ortsbestellbez. jedoch nicht nach Island und Faröer. T nach Island und Faröer nur nach bestimmten Orten.

Das Inhaltsverzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

20. E; T.
21. Für U
welche
pct.
22. 7 nach
23. Nur n.
u. Gab
Paris
weisend
eingez
24. Nur n.
500 Fr
20 A
gestalt
Währu
25. Nur n.
Tequed
27. Wie N
28. E auss
29. T nach
30. Nur n.
belg. I
Bestim
31. E; T;
33. Zuläss
Postoff
34. E; T;
35. Wie Nr
timen
in Abz
36. Alkass
Rabat,
37. Wie N
38. Nur n.
letz. I
39. E; T n

AL
1600 Frank
mungsland
weichende
Auftraggeb
massgebend
formulare
den von d
tragen zu
fremden P
Währung d
Umwandlu
Das
solches m
Teilen (Ve
dem Vordr
Wechsel u
abzusende
in Valpara
gabepostan
Postanstalt
Einziehung
anweisung
Anlagen sh
In
enthalten.

Benenn
1. Deuts
2. Aegypt
3. Belgier
4. Chile
5. Dänem
Island
6. Dänisc
7. Frankr
Alg
8. Italien
9. Kreta
10. Luxem

- Wechsel ohne U Post bis bei Wechsel
- Nur nach Wechsel Protet
- Nur nach adresse
- u. 6. Zli Lotterien bungen

AHe

Postwesen

dem Abschnitte
Postanweisung
ind zulässig:
o. 1.
o. 1.
o. 1.
o. 1.
i. Mi-
st zul.
o. 1.
o. 1.
10. Bei telegr. Post-
schriftliche Mittel.
ig
o. 1.
o. 10.
o. 1.
o. 1.
o. 1.
liche Mitteilungen
zulässig
o. 1.
o. 1.
o. 1.
o. 1.
o. 10.
1. Mittel. jed. Art
o. 10

iftliche Mitteilungen
jeder Art.

o. 10.
1. Mittel. jeder Art.

ereinigte Staaten vo
1. Mittel. jeder Art.

ftl. Mittel. n. zuläss
So. 10.

o. 1.
o. 10.
o. 1.
o. 1.
o. 1.
o. 10.

o. 1.
o. 1.
o. 10.

o. 1.
o. 1.

und Adresse des Abs.
n, Betrag und Ein-
schlag können ange-
gibt. Sonstiges nicht

n Empf. von erfolgter
kenntnis zu setzen.

in indischer Abkunft
des Vaters desselben

e der Provinz u. des

ars u. Cents bei den
gesturs.

r. T nach Island und

20. E; T.
21. Für Übermittlung ab Malmö wird seitens der schwed. Postverwaltung, welche Überweisung der Postanweisungsbeträge besorgt, eine Gebühr von 1/2 pCt. von dem Einzahlungsbetrag in Abzug gebracht.
22. T nach Frankreich, Monaco, Algerien.
23. Nur n. best. Ort. In Dahomey, Elfenbeinküste, Frz. Guinea, Frz. Congogebiet u. Gabun, Ober-Senegal u. Niger (frz. Sudan) Senegal. Für Übermittel. ab Paris wird seitens der franz. Postverw., welche die Überweis. d. Postanweisungsbeträge nach d. Bestimmungsgebiete besorgt, eine Gebühr von eingezahlten Beträge in Abzug gebracht.
24. Nur nach Athen, Korfu, Patras, Piräus, Syra, Volo; nach übrigen Orten bis 500 Franken durch Verm. des Zentralpostamts in Athen. Gebühr bis Athen 20 M für je 40 M. Über Gebühr ab Athen, die in Griechenland vom eingezahlten Betrag abgezogen wird, sowie Überwandlung in griechische Währung er. d. Pa. Auskunft. 25. Wie Nr. 10, Absatz 1. T.
26. Nur n. best. Orten. Auszahlung in der Landeswährung n. d. Tageskurse v. Tegucigalpa mit Abzug v. 5 %.
27. Wie Nr. 10, Abs. 1. — In Hongkong Umrechnung nach Tageskurs.
28. E ausser d. Karaito u. den Pa. in der Mandchurei; T n. bestimmten Orten.
29. T nach Italien u. S. Marino, nach Benadir nur Mogadiscio; E auschl. Benadir.
30. Nur nach best. Orten. E. Für Übermittlung ab Brüssel wird seitens der belg. Postverw., welche die Überweisung d. Postanweisungsbeträge nach d. Bestimmungsgebiete besorgt, 1/2 % vom Einzahlungsbetr. in Abzug gebracht.
31. E; T n. best. Orten. 32. T nach best. Orten.
33. Zulässig n. Monrovia; ferner n. and. Ort, wenn Aufschrift d. Zusatz, General Postoffice in Monrovia trägt. Auszahl. in Landeswährung (1 M. = 23 Cts.). 34. E; T.
35. Wie Nr. 10, Absatz 1. Die Gebühr für die Übermittlung ab Syrakus (10 Centimen für je 25 Fr.) wird von der ital. Postverwaltung vom Einzahlungsbetrag in Abzug gebracht.
36. Alkassar, Asimur, Casablanca, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabat, Safi, Tanger, Tetuan. Auszahl. in d. Landeswähr. n. d. Tageskurs.
37. Wie Nr. 10, erster Satz. Auszahl. in mexik. Gelde nach Tageskurs.
38. Nur n. best. Ort. E; T. — Auszahl. in Franken oder in österr. Gelde, in letzter Falle nach dem amt. Kurs.
39. E; T n. best. Orten. 40. Nur n. best. Orten. T nach Niederland. Indien.

41. E nur nach bestimmten Orten. T. Postanweisungen nach kleineren Postorten werden auf telegraphischem Wege nur bis zum nächsten grösseren Postort und von da mit der Post nach dem Bestimmungsorte befördert.
42. E. Ellbestellgebühr (25 Pf.) vom Abs. im voraus zu entrichten. T.
43. Wie Nr. 10, Abs. 1.
44. Nur nach bestimmten Orten.
45. Wie Verein. Staaten v. Amerika, erster Satz. Wegen der Gebühr ab New York erteilen die Postanst. Auskunft.
46. Nur nach bestimmten Orten. E; T n. best. Orten. Umrechn. in portug. Währ. n. d. Durchschnittskurse der dem Eing. der Pa. voringeg. Woche.
47. a. Nur nach best. Orten in Capverdisch. Inseln, Guinea, St. Thomas und Principe, Angola, Mosambik. Wegen der Übermittlung ab Lissabon erteilen die Postanstalten Auskunft.
47. b. a.) Wie No. 11. Nur nach bestimmten Orten. Wegen der Gebühr für die Übermittlung ab Bombay erteilen die Postanstalten Auskunft. b. Wie No. 10, Absatz 1.
48. Nur nach bestimmten Orten. T.
49. Wie No. 10, Satz 1.
50. Auszahlung in Salvador nach dem Kurs 4 M. = 1 Peso Gold. E nur nach der Hauptstadt San Salvador. T sind an das Postamt in San Salvador zu richten.
51. E und T nach bestimmten Orten. 52. E; T. 53. T.
54. Nur nach bestimmten Orten. E; T nur nach Bangkok. Auszahlung in der Landeswähr. n. d. Tageskurs. 55. Wie No. 10, Abs. 1.
57. c. Alexandrette, Caffa, Cavalla, Dardanellen, Decagatsch, Durazzo, Ineboli, Janina, Korassande, Mersina, Metelin, Prevesa, Rhodus, Salonich, Samsun, San Giovanni di Medina, Santi Quaranta, Seo (Chios), Scutari (Alban.), Trapezunt, Tripolis (Syrien), Valona, Vathy (Samos).
57. d. Nur nach bestimmten Orten.
58. Nur nach best. Orten. Ebenso T. 59. Nur nach best. Orten. E.
60. Die Aufschrift muss ausser dem Namen des Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben des oder der Vornamen oder Bezeichnung der Firma des Empf. enthalten; bei Empf. weibl. Geschl. muss Vorname ausgeschrieb. u. Witwe, Frau od. Fräulein hinzugef. sein. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (state), wenn möglich auch des Kreises (county) hinzuzufügen.
1) Nur nach Honolulu. 2) Nur nach Arecibo, Mayaguez, Ponce, San Juan.
3) Nur Pago Pago.

D. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

Allgemeines. Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken oder dem entsprechenden Betrage der Landeswährung des Bestimmungslandes zulässig. Lauten die einzulösenden Wertpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgebandes, so hat der Auftraggeber den einzulösenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung massgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen und im Postauftragsformular anzugeben. Die Umrechnung ist hierbei, um Unterschiede gegenüber den von den fremden Postanstalten mittelst Postanweisung abzuführenden Beträgen zu vermeiden, nach demselben Verhältnis zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Währung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Dies Umwandlungsverhältnis ist nachstehend in der Spalte »Meistbetrag« angegeben. Das Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) besteht aus zwei Teilen (Verzeichnis der Wertpapiere und Abrechnungsformular). Beide Teile sind dem Vordruck entsprechend auszufüllen und mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel u. s. w.) in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an die Postanstalt abzuschicken, in deren Bestellkreis der Schuldner wohnt (nach Chile an das Postamt in Valparaiso, nach Portugal einschl. Madeira und Azoren [n. Ancaez d. Aufgabepostanstalt] an bestimmte Vermittlungspostanstalten). Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr (s. folg. Abs.) dem Absender des Postauftrages mittelst Postanweisung überandt. — Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig. Im Vereinsverkehr darf eine und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungs-

pflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Eine und dieselbe Sendung darf indes einzuziehende Wertpapiere für höchstens 5 verschiedene Zahlungspflichtige enthalten. Von dem Betrage eines jeden einzuziehenden Wertpapiers wird im Vereinsverkehr eine Einziehungsgebühr durch die beauftragte Postverwaltung erhoben. Dem Absender ist gestattet, eine zweite Person zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichteinlösung weiterzugeben ist. Zinsscheine und Dividendenscheine sind im Verkehr mit einigen Ländern zugelassen; solche Zins- u. s. w. Scheine jedoch, auf welche nur bei Vorliegen der Obligation u. s. w. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr allgemein ausgeschlossen. Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift **Einschreiben. Postauftrag nach** (Name der Postanstalt, im Verkehr mit Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig bekannt ist (Belgien, Chile, Aegypten, Frankreich, Italien etc. mit der Aufschrift **Recommandé, Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à** (Name der Postanstalt) zu versehen, im Vereinsverkehr ausserdem mit der Angabe des Namens etc. des Absenders. Schriftliche Mitteilungen auf dem Formular, welche sich nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. — Der Absender eines Postauftrages kann die ganze Sendung oder einzelne in ihr enthaltene Wertpapiere zurückziehen sowie irrtümlich angelegene auf dem Auftragsformular berichtigend lassen, solange die Wertpapiere weder eingelöst noch zurück- oder nachgesandt worden sind. — Postaufträge müssen frankiert werden. Die Gebühr ist dieselbe wie für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht. Für die Rücksendung unausführbarer Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags	Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags	Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags
1. Deutschland	800 Mk.	11. Niederlande und Niederländisch-Indien, -Guayana	480 Gulden (Ndl. u. Guayana 100 Fl. = 168 Mk.) Ndl.-Ind. (100 Fl. = 167 Mk.)	17a. Serbien	1000 Franken (124 Fr. 50 Ct. = 100 Mk.)
2. Aegypten (ohne Sudan)	1000 Franken (952 Millèmes = 20 Mk.)	12. Norwegen	720 Kronen (90 Kr. = 100 Mk.)	18. Tripolis (ital. Pa.)	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)
3. Belgien	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	13. Österreich-Ungarn mit Liechtenstein	1000 Kronen (117 Kr. 80 h. = 100 Mk.)	19. Türkei:	
4. Chile	530 Pes. (Gold) (66 Pes. = 100 Mk.)	14. Portugal mit Azoren und Madeira	800 Mk.	a) Constantinopel, Smyrna (deutsche Postämter)	500 Mk.
5. Dänemark mit Faeröer und Island (nicht a. Grönland)	720 Kronen (89,25 Kr. = 100 Mk.)	15. Rumänien	1000 Lei (125 Lei = 100 Mk.)	b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (deutsche Postämter)	1000 Franken (123 Fr. 50 Ct. = 100 Mk.)
6. Dänische Antillen	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	16. Schweden	720 Kronen (90 Kr. = 100 Mk.)	c) österr. Postämter	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)
7. Frankreich mit Monaco und Algerien	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	17. Schweiz	1000 Franken (123 Fr. 50 Ct. = 100 Mk.)	20. Tunis	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)
8. Italien mit San Marino und Erythra	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)				
9. Kreta. (österr. Postanst.)	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)				
10. Luxemburg	800 Mk.				

Bemerkungen.

1. Wechselproteste sowie Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig. Gebühr 30 Pfg. ohne Unterschied des Gewichts. Meistgewicht 250 g. Protesterhebung durch Post bis 800 Mk. zulässig. Gebühr bei Wechseln bis 500 Mk. einschl. 1 Mk., bei Wechseln über 500 Mk. 1.50 Mk., dazu für Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 30 Pfg. (im Orts- und Nachbarortsverkehr 25 Pfg.).
2. Nur nach bestimmten Orten. Lose ausw. Lotterien nicht zulässig.
3. Wechselproteste werden vermittelt, wenn auf Auftrag vermerkt »Protêt« oder »Protêt immédiat«. Zins- und Dividendenscheine usw. zugelassen.
4. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressieren. Zins- und Dividendenscheine zulässig.
5. u. 6. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig; ausgeschlossen sind fremde Lotterielose, Prämien-Schuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen derselben Art mit den zugehörigen Zinsscheinen.
7. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk »à protester« auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich. Nach Algerien Wechselproteste nur nach bestimmten Orten.
8. Wenn Einziehung in Metallgeld verlangt, Vermerk »payable en monnaie métallique« auf dem Auftrage und auf dem einzulösenden Papier erforderlich. Auf Inhaber lautende Wertpapiere, Lose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien etc. ausgeschlossen. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk »Protêt« oder »Protêt immédiat« auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich.
9. In der Aufschrift angeben: »Österr. Postamt« oder »Bureau de poste autrichien«. Zins- u. Dividendenscheine usw. zugelassen.
10. Wechselproteste werden vermittelt. Zins- und Dividendenscheine, abgeliefene Wertpapiere zulässig.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

- 11. Nach Ndl.-Indien u. Guyana nur nach bestimmten Orten.
12. Nur nach bestimmten Orten.
13. Bei Aufträgen nach Ungarn sind Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig.
14. Nur nach bestimmten Orten. Die Postaufträge sind an bestimmte Vermittlungsstellen zu adressieren. Auskünfte hierüber erteilt die Postanstalt.
15. Nur n. bestimm. Orten Zins- u. Dividendensch., abgel. Wertpapiere zulässig.
17. Lotterielose und andere auf Lotteriespiel bezügliche Papiere ausgeschlossen. Postaufträge mit Vermerk 'zum Protest' oder 'sofort zum Protest' zulässig. Postaufträge mit Vermerk 'zur Schuldbetreibung' werden an besondere Bet-

- treibungsämter weitergegeben. Protestvermerke u. d. Verm. 'zur Schuldbetreibung' sind auf die zu protest. u. s. w. Anlagen zu setzen. Zins- und Dividendenscheine u. s. w. zulässig.
17a. Zins- und Dividendenscheine, sowie abgelieferte Wertpapiere zulässig.
18. Nur nach Bengasi und Tripolis. Alle auf Inhaber lautenden Wertpapiere, Lose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien ausgeschlossen.
19. a. b. c. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig.
19. c. In der Aufschrift muss 'österreichisches Postamt' oder 'Bureau de Poste autrichien' hinzugefügt sein. Verzeichnis der Postanstalten siehe unter C.
20. Nur nach bestimmten Orten.

E. Postscheckordnung.

(Bei Drucklegung dieses Abschnitts ist dem Reichstag der Entwurf eines neuen Postscheckgesetzes zugegangen.)

Für das Reichspostgebiet (in Kraft seit dem 1. Januar 1909). Das Postscheckamt für Hamburg befindet sich Alterwall 67. I.

Zum Postscheckamt Hamburg gehören die Oberpostdirektionsbezirke Hamburg, Bremen, Kiel und Schwerin.

I. Beitritt zum Postüberweisungs- und Scheckverkehre.

§ 1. Zur Teilnahme am Postüberweisungs- und Scheckverkehre wird jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt auf ihren Antrag zugelassen. Der Antrag kann bei einem Postscheckamt oder einer Postanstalt gestellt werden. Die Eröffnung eines Kontos erfolgt in der Regel bei dem Postscheckamt, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt, auf Verlangen auch bei einem anderen Postscheckamt oder bei mehreren Postscheckämtern. Auf jedes Konto muss eine Stammeinlage von 100 M. eingezahlt werden. Jedes Postscheckamt führt eine Liste der Kontoinhaber. Die Listen werden zu einem Verzeichnis der Kontoinhaber im Reichspostgebiet' zusammengefasst, das im Februar eines jeden Jahres herausgegeben wird. Zu dem Verzeichnis erscheinen im Mai und Oktober Nachträge. Die Höhe des Guthabens eines Kontos unterliegt keiner Beschränkung.

II. Einzahlungen.

§ 2. Allgemeines. Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden: mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamt (§ 3), durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind (§ 4), mittels Überweisung von einem anderen Postscheckkonto (§ 5).

§ 3. Einzahlungen mittels Zahlkarte. Mittels Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Geldbeträge sowohl vom Kontoinhaber als auch von jeder anderen Person einzahlt werden. Der Höchstbetrag einer Zahlkarte ist auf 10 000 Mark festgesetzt. Zahlkarten dürfen nur Formulare benutzt werden, die von der Postverwaltung hergestellt sind. Die Formulare werden von den Postscheckämtern zum Preise von 25 ¢ für je 50 Stück an die Kontoinhaber verabfolgt. Einzelne Formulare werden am Schalter der Postanstalten an das Publikum unentgeltlich abgegeben. Die Ausfüllung der Zahlkarte kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Auch das mit der Zahlkarte verbundene Formular für den Einlieferungschein ist vom Einzahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Der Abschnitt der Zahlkarte kann zu Mitteilungen an den Kontoinhaber benutzt werden. Nach Einzahlung des Betrags wird der Postvermerk auf dem Einlieferungschein vollzogen. Der eingezahlte Betrag wird auf dem in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet nach der Gutschrift dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte. Kann die Gutschrift bei dem Postscheckamt nicht erfolgen, weil ein Konto unter der in der Zahlkarte angegebenen Bezeichnung nicht geführt wird oder der Kontoinhaber wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so ist eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen, damit der Absender die Angaben der Zahlkarte berichtigt oder die Rücksendung des eingezahlten Betrags beantragt. Der eingezahlte Betrag ist an den Absender ohne Erlass einer Unbestellbarkeitsmeldung zurückzahlen, wenn für den in der Zahlkarte bezeichneten Empfänger bei dem Postscheckamt zwar ein Konto bestanden hatte, dieses aber erloschen ist. Für die Beforderung der Unbestellbarkeitsmeldung und der zu erteilenden Antwort hat der Absender 2 ¢ Porto an die Angabe-Postanstalt zu entrichten. Den Landbriefträgern können auf ihren bestellbaren Zahlkarten über Beträge bis 800 M. zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Postordnung vom 20. März 1900 § 29 IV ff. entsprechende Anwendung. Für jede dem Landbriefträger auf seinem bestellbaren übergebene Zahlkarte ist eine Nebengebühr von 5 ¢ im voraus zu entrichten. Bei den Poststellen können Zahlkarten über Beträge bis 800 M. unter den im § 29, VIII der Postordnung vom 20. März 1900 für Postanweisungen angegebenen Bedingungen zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden. Der Absender kann eine eingeleitete Zahlkarte unter den in der Postordnung § 38 angeführten Voraussetzungen zurücknehmen, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist.

§ 4. Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind. Jeder Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, den Antrag stellen, dass die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Ist ein solcher Antrag gestellt, so überweist die Postanstalt den Betrag der für den Kontoinhaber eingegangenen Postanweisungen täglich mittels Zahlkarte an das Postscheckamt zur Gutschrift, während die Abschnitte der Postanweisungen dem Kontoinhaber übersandt werden. — Die für einen Kontoinhaber einzuziehenden Postauftrags- und Nachnahmebeträge sind unmittelbar seinem Postscheckkonto zu überweisen, wenn am Fusse des Postauftragsformulare oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags vermerkt worden ist: 'Betrug an das Postscheckamt in H. . . zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . . in M. . . .'. Soll der durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Zahlkarte gesandt werden, so ist dies in dem Vermerk durch den Zusatz 'durch Zahlkarte' auszudrücken; auch muss in diesem Falle der Absender dem Postauftrag oder der Nachnahme eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt. Für das Nachnahmeverfahren gibt es drei verschiedene Zahlkarten-Formulare, je nachdem es sich um offene Nachnahmekarten oder Paketaadressen mit anhängender Zahlkarte oder um Zahlkarten mit Klebeleiste, die Briefen, Warenproben usw. beigelegt werden, handelt. Alle drei Arten von

Zahlkarten sind nur durch die Postscheckämter (nicht Postanstalten) zu beziehen. Nachnahmekarten und Paketaadressen mit anhängender Zahlkarte können auch von der Privatindustrie hergestellt werden, jedoch müssen diese Formulare genau mit den amtlich gelieferten übereinstimmen.

Das Postscheckamt übersendet nach Gutschrift des Betrags dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte oder der Postanweisung.

§ 5. Einzahlungen durch Überweisung von einem anderen Postscheckkonto. Die für Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern desselben oder eines anderen Postscheckamts angewiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gutgeschrieben.

III. Rückzahlungen.

§ 6. Allgemeines. Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage von 100 Mark übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen, und zwar: a. durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto, b. mittels Schecks. Zu Überweisungen und Schecks dürfen nur Formulare benutzt werden, die vom Postscheckamt bezogen worden sind. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Überweisungs- und Scheckformulare sorgfältig aufzulewahren; er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder sonstigen Abhandkommen der Formulare entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Abhandkommen benachrichtigt hat, um die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Überweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, müssen beim Postscheckamt vom Kontoinhaber hinterlegt werden, damit die Echtheit der Unterschriften unter den beim Postscheckamt eingehenden Überweisungen und Schecks geprüft werden kann. Zum Zwecke der Hinterlegung der Unterschriften übersendet das Postscheckamt dem Kontoinhaber besondere Unterschriftzettel. Anders sich die Unterschriften oder treten neue hinzu, so muss der Kontoinhaber das Postscheckamt um Zusendung neuer Zettel ersuchen. Die dem Postscheckamt mitgeteilten Unterschriften haben so lange Geltung, bis der Kontoinhaber diesem Amte das Erlöschen der Vertretungsbefugnis schriftlich mitgeteilt hat. Die Ausfüllung der Formulare zu Überweisungen und Schecks kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden. Die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§ 7. Rückzahlungen durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto. Die Formulare zu Überweisungen von Beträgen auf ein anderes Konto bei demselben oder bei einem anderen Postscheckamt werden in Blattform (zur Versendung in Briefen) oder in Kartentform (Giropostkarten, zur offenen Versendung) ausgegeben. Die Formulare werden dem Kontoinhaber vom Postscheckamt unentgeltlich geliefert. Bei Benutzung der Blattform können die Überweisungen auf jeden beliebigen Betrag, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist, ausgestellt werden. Der Höchstbetrag einer Giropostkarte wird auf 1000 M. festgesetzt. Der Aussteller hat die Überweisung an das Postscheckamt zu senden, bei welchem sein Konto geführt wird. Der an den Überweisungsformularen befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Er wird vom Postscheckamt dem Gutschriftsempfänger übersandt. Der Antrag zur Überweisung von Beträgen auf andere Konten kann vom Kontoinhaber zurückgenommen werden, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht gebucht ist.

§ 8. Rückzahlungen mittels Schecks. Die Scheckformulare werden in Blattform oder in Kartentform ausgegeben. Die Formulare werden dem Kontoinhaber vom Postscheckamt in Heften von 50 Stück zum Preise von 50 ¢ für das Heft geliefert. Der Höchstbetrag eines Schecks ist auf 10 000 M. festgesetzt. Von der rechten Seite des Schecks befindet sich eine Leiste, die den Betrag des Schecks übersteigt, mit Tinte zu durchstreichen. Bei Schecks in Blattform können die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, auch abgetrennt werden. Ist die Durchstreichung oder Abtrennung wesentlich unterblieben, so hängt es vom Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist. Der an dem Scheckformular in Kartentform befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden; er wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt. Der Scheck ist innerhalb 10 Tage nach der Anstellung bei dem Postscheckamt zur Einlösung vorzulegen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so hängt es vom Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist. Schecks, die mit einem Indossament versehen sind, werden nicht eingelöst. Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger selbst ein Konto bei demselben oder einem anderen Postscheckamt, so wird der Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben, wenn nicht die Barzahlung ausdrücklich verlangt wird. Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger kein Postscheckkonto oder verlangt er ausdrücklich die Barzahlung, so wird die Postanstalt vom Postscheckamt mittels Zahlungsanweisung beauftragt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen. Die Zahlungsanweisungen nebst den Geldbeträgen werden dem Empfänger, sofern keine Abholung im Sinne des § 42 der Postordnung stattfindet, ins Haus bestellt: a) im Ortsbestellbezirke bis einschließlich 3000 M., b) im Landbestellbezirke bis einschließlich 800 M. Lautet die Zahlungsanweisung auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung bestellt, während der Geldbetrag bei der Postanstalt auf Grund der Zahlungsanweisung abgehoben ist. Die Bestelgebühr für Zahlungsanweisungen nebst den Geldbeträgen beträgt bis zum Betrage von 1500 M. 5 ¢, im Betrage von mehr als 1500 M. bis 3000 M. 10 ¢ für jede Zahlungsanweisung. Die in der Postordnung § 39 und § 41 bis 45 hinsichtlich der Postanweisungen erlassenen Vorschriften über die Bestellung, die Aushängung von postlagernden Postanweisungen, die Abholung, die Aushängung der Geldbeträge nach Behändigung der Postanweisungen, die Nachsendung der Postanweisungen sowie die Behandlung unbestellbarer Postanweisungen am Bestimmungsorte finden auf die Zahlungsanweisungen entsprechende Anwendung.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

den Z
werde
des Or
unters
schrift
telegr
des S
Scheck
und zu
abge e
Zahlur
in Ab
Auslar
scheck
vom K
des Fr
scheck
bei de
zur Ei
ein Po
geschr
lung e
schrif
hat. I
der En
er im
Frank
weisn
schrif
§
1. t
2. f
c
8. f
s
z
P
I.
bis 5 k
für jed
mel
10 Pf. ei
aber de
Als Spe
schreite
schreite
unterw
überrei
angege
Bosnien
Rücksch
nahmep
Lixemb
jedoch
All

u. d. Verm. „Zur Schuld-
lagen zu setzen. Zins- und

Wertpapiere unlässig,
über lautenden Wertpapiere,
geschlossen.
ig.
amt“ oder „Bureau de Poste
Postanstalten siehe unter C.

uegegangen.)

t Postanstalten) zu beziehen.
der Zahlkarte können auch
Zahlen diese Formulare genau

es Betrags dem Kontoinhaber
g von einem anderen
ren Kontoinhabern desselben
räge werden dem Konto des

über sein Guthaben, soweit
ebigen Teilbeträgen jederzeit
n anderes Postcheckkonto,
s dürfen nur Formulare be-
len sind. Der Kontoinhaber
re sorgfältig aufzubewahren;
sonstigen Abbit denkommen
gekamt von dem Auhanden-
oder Zahlung an einen Un-
ersonen, die zur Ausstellung
en, müssen beim Postcheck-
: Echtheit der Unterschriften
sungen und Schecks geprüft
nschriften übersendet das
hriftzettel. Ändern sich die
kontoinhaber das Postcheck-
Postcheckkonto mitgeteilten
ntoinhaber diesem Amte das
st hat. Die Ausführung der
uch durch Druck, mit der
rtliche Ausfüllung darf nur
shwahrung anzugeben. Die
edrückt sein.

isung auf ein anderes
eigungen von Beträgen auf
eren Postcheckkonto werden
nkartenform (Giropostkarten,
werden den Kontoinhabern
etzung der Blattform können
r innerhalb des verfügbaren
sbetrag einer Giropostkarte
e Überweisung an das Post-
rt wird. Der an den Über-
chriftlichen Mitteilungen be-
schriftempfänger übersandt
re Konten kann vom Konto-
schrift auf dem Konto des

cke. Die Scheckformulare
Die Formulare werden den
Stück zum Preise von 50 ϕ
schecks ist auf 10 000 ϕ fest-
ndlichen Zahlenreihe hat der
die den Betrag des Schecks
schecks in Blattform können
rstellen, auch abgetrennt
nung wesentlich unter-
scheckkonto ab, ob der
ular in Kartenform befind-
enutzt werden; er wird dem
nerhalb 10 Tage nach der
orzulegen. Wird ein Scheck
on dem Ermessen des Post-
Schecks, die mit einem
st. Hat der im Scheck
bel demselben oder einem
em Konto des Zahlungs-
slegung ausdrücklich verlangt
fänger kein Postcheckkonto
ird die Postanstalt vom Post-
Betrag an den Empfänger
übertragen werden dem Ein-
der Postordnung stattfindet,
liesslich 3000 ϕ , b) im Land-
ahlungsanweisung auf einen
bestellt, während der Geld-
weisung abzuholen ist. Die
eldbeträgen beträgt bis zu
1500 ϕ bis 3000 ϕ 10 ϕ für
80 und §§ 41 bis 45 hinsicht-
ber die Bestellung, die Aus-
Abholung, die Ausbändigung
ngen, die Nachsendung der
re Postanweisungen am Be-
entsprechende Anwendung.

Sofern der Betrag eines Schecks 800 ϕ nicht übersteigt, kann das Geld an den Zahlungsempfänger mittels telegraphischer Zahlungsanweisung übermittelt werden. Der Antrag ist auf der Vorderseite des Schecks unterhalb der Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung zu vermerken und vom Antragsteller zu unterschreiben. Auf die telegraphischen Zahlungsanweisungen finden die Vorschriften der Postordnung § 21 entsprechende Anwendung. Ist der Antrag auf telegraphische Übermittlung vom Scheckaussteller gestellt, so wird der Betrag des Schecks dem Zahlungsempfänger unverkürzt überwiesen. Vom Konto des Scheckausstellers wird dieser Betrag unter Hinzurechnung der Telegrammgebühr und zutreffendenfalls des Eilbestellgeldes für die Bestellung an den Empfänger abge-
chrieben. Ist dagegen der Antrag auf telegraphische Übermittlung vom Zahlungsempfänger gestellt, so wird die Telegrammgebühr vom Betrag des Schecks in Abzug gebracht. Wohnt der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger im Auslande, so wird ihm, wenn er kein Postcheckkonto bei einem deutschen Postcheckamte hat, der Betrag mittels Postanweisung oder Wertbriefes übersandt. Vom Konto des Scheckausstellers wird der Betrag des Schecks unter Hinzurechnung des Frankos für die Postanweisung oder den Wertbrief abgeschrieben. Ist im Scheck kein Zahlungsempfänger angegeben, so kann der Scheck vom Inhaber bei der Kasse des Postcheckamts, welches das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorgelegt werden. Hat der Inhaber eines solchen Schecks selbst ein Postcheckkonto, so kann er verlangen, dass der Betrag seinem Konto gutgeschrieben werde. Der Inhaber eines Schecks, in dem kein Zahlungsempfänger angegeben ist, kann verlangen, dass ihm der Betrag des Schecks durch Vermittlung einer Postanstalt bar gezahlt werde, nachdem er zuvor den mit einer Aufschrift versehenen Scheck an das Postcheckamt des Kontoinhabers eingesandt hat. Die Übermittlung des Geldes erfolgt: a) mittels Zahlungsanweisung, wenn der Empfänger im Inlande wohnt, b) mittels Postanweisung oder Wertbriefe, wenn er im Auslande wohnt. Im Falle z) wird von dem Betrage des Schecks das Franko für die Postanweisung oder den Wertbrief abgezogen. Auf die Überweisung des Geldes mittels telegraphischer Zahlungsanweisung finden die Vorschriften zu Anfang dieses Absatzes entsprechende Anwendung.

IV. Gebühren.

- § 9. Es werden folgende Gebühren erhoben:
1. bei Bareinzahlungen mittelst Zahlkarte für je 500 Mk. oder einen Teil dieser Summe 5 Pfennig
2. für jede Barreinzahlung durch die Kasse des Postcheckamts oder durch Vermittlung einer Postanstalt:
a) eine feste Gebühr von 5 Pfennig
b) ausserdem $\frac{1}{100}$ vom Tausend des auszahlenden Betrags (Steigerungsgeld);
3. für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes Postcheckkonto 3 Pfennig
Zur Zahlung der Gebühr unter 1 ist der Zahlungsempfänger, zur Zahlung der Gebühren unter 2 und 3 der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt;

F. Paketsendungen.

I. Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein.

A. Das Porto beträgt für Pakete auf Entfernungen (in geographischen Meilen):

im Gewichte	bis 10		über 10		über 20		über 50		über 100		über 150	
	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5	Zone 6	Zone 7	Zone 8	Zone 9	Zone 10	Zone 11	Zone 12
bis 5 kg einschliesslich	25	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
für jedes weitere Kilogramm	5	10	20	30	40	40	40	40	40	40	40	40

Für unfrankierte Pakete bis 5 kg einschliesslich wird ein Porto-Zuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstsendungen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto nicht aber der Portozuschlag und die Versicherungsgebühr um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, die a) in irgend einer Ausdehnung $\frac{1}{2}$ m überschreiten, oder b) in einer Ausdehnung $\frac{1}{2}$ m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder c) sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnismässig grossen Raum in Anspruch nehmen, oder die überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Käfige leer oder mit lebenden Tieren, leere Zigarrenkisten in grossen Bündeln, Hutschachteln oder Kartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kindervägen), Spinnräder, Fahrräder und dergl.

Für die Begleitadresse zu Paketen wird besonderes Porto nicht in Ansatz gebracht. Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes einzelne Stück das Porto berechnet.
Die Paketsendungen sind tunlichst zu frankieren.
B. Für Pakete mit Wertangabe wird erhoben: 1. das für Pakete ohne Wertangabe zu entrichtende Porto (s. unter A.). 2. Versicherungsgebühr gleichmässig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf., ohne Unterschied der Entfernung.
C. Einschreibung zulässig (jedoch nicht bei dringenden Paketen), Einschreibgebühr 20 Pf.
D. Dringende Pakete müssen frankiert sein. Besondere Gebühr ausser Porto und etwaigem Eilbestellgeld 1 Mk.

II. Frankierte Pakete im Gewichte bis 3 bzw. 5 kg („Postpakete“) nach dem Auslande.

Allgemeines. Die Tarife sind fortdauernd Berichtigungen unterworfen. Auskunft hierüber erteilen die Postanstalten. Für Pakete nach überseeischen Ländern sind im allgemeinen nur die Taxen für den Hauptweg anzugeben.

Die Vorausbezahlung des Portos bildet die Regel. Pakete nach Bosnien-Herzegowina (ausschl. der Eilpakete, Nachnahmepakete und Pakete gegen Rückschein), Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (ausschl. der Eilpakete, Nachnahmepakete, dringenden Pakete und Pakete gegen Rückschein) sowie nach Luxemburg (ausschl. der Nachnahme-Pakete und der dringenden Pakete) können jedoch auch unfrankiert abgesandt werden.

Für Nachnahmen (stets in Mk. und Pf. anzugeben) besondere Gebühr von 1 Pf. für je 1 Mk. (nach Russland 5 Pf. für je 2 Mk.) mindestens 20 Pf. (nach Bosnien-Herzegowina, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein mindestens 10 Pf.). Postanweisungsgebühren werden nicht abgezogen.
Über bestehende Beschränkungen bezüglich Ausdehnung und Umfang der „Postpakete“ nach einzelnen Ländern erliegen die Postanstalten Auskunft; ebenso über „Post-Frachtstücke“ nach dem Auslande (Paketsendungen, die den Bedingungen für „Postpakete“ nicht entsprechen).
Im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern ist die Zahlung der Zollbeträge durch den Absender (im Verkehr mit einigen Ländern auch nachträglich), sowie das Verlangen der Eilbestellung gestattet. Hierüber erteilen die Postanstalten die erforderliche Auskunft.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Bestimmungsland	Franco		Der beizufügenden Zoll-Inhalts-Erklärungen		Bestimmungsland	Franco		Der beizufügenden Zoll-Inhalts-Erklärungen	
	bis zum Gewicht von kg	Betrag Mk.	Zahl	Sprache		bis zum Gewicht von kg	Betrag Mk.	Zahl	Sprache
1. Aden	5	2.60	2	d. o. e.	71. Kiautschou (Schutzgebiet)	5	1.60-2.40	2	d.
2. Aegypten m. egypt. Sudan	5	1.80	3	f.	72. Kongostaat	5	1.60-2.00	4	f.
2a. Aethiopien (Abessinien)	5	3.70	3	f.	73. Korea wie nach Japan	5	1.80-4.60	2bz.7	f. o. e.
3. Algerien nebst Oudja (Marokko)	5	1.20	3	f.	74. Kreta (österr. Postanst.)	5	1.40	2	f.
4. Angola	5	2.00-3.00	2bz.3	f.	75. Liberia	5	1.60	3	e.
5. Argentinische Republik	5	2.20-3.40	3	d.	76. Luxemburg	5	—	—	—
6. Ascension	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	77. Macao	5	2.20-3.00	2	d. e. o. f.
7. Australischer Bund (Neu-Süd-Wales mit Insel Norfolk und Lord Howe, Queensland mit Brit.-Neuguinea, Südastralien, Tasmanien, Victoria, Westaustralien)	5	2.60-4.40	2	d. e. o. f.	78. Madagaskar mit Nossi-Be	5	2.20-2.60	3	f.
8. Azoren	5	1.80	2	f.	79. Madeira	5	1.80	2	f.
9. Bahama-Inseln	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	80. Malta	5	1.80-2.00	2	f.
10. Belgien	5	—	3	f.	81. Marokko deutsche u. frz. P.A.	5	1.20-1.60	2	d. e. o. f.
11. Benadir	5	2.60	2	f.	82. Marshall-Inseln	5	1.60-2.40	1	d.
12. Bermuda-Inseln	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	83. Mauritius	5	2.00-2.80	3	f.
13. Bolivien	3.35	2.80-4.00	5	d.	84. Mauritius	5	1.60-2.80	3	f.
14. Bosnien-Herzegowina	5	1.05-1.20	2	d.	85. Mexiko	5	1.60-2.40	2	f. o. e.
15. Brasilien	3.35	2.60-3.40	2	d.	86. Montenegro	5	1.60	2	d.
16. Britisch-Betschuanaland	5	4.20-15.40	2	d. o. o. f.	87. Mozambique	5	1.80-2.20	2	f.
17. Britisch-Guyana	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	88. Natal mit Amatongaland u. Zululand	5	2.40-3.80	2	d. e. o. f.
18. Britisch-Honduras (Belize)	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	89. Neu-Caledonien	5	2.00-2.80	3	f.
19. Britisch-Indien mit Birma u. d. Andamanen-Inseln	5	1.60-3.60	2	d. o. o.	90. Neue Hebriden mit Banks- und Santa Cruz-Inseln	5	3.00-7.80	2	d. e. o. f.
20. Britisch-Nord-Borneo	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	91. Neu-Fundland	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.
21. Britisch-Ostafrika m. Uganda	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	92. Neu-Seeland mit Insel Fanning, Cook- u. s. w. Inseln	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.
22. Britisch-Somaliland	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	93. Nicaragua	5	3.20-4.00	2	f.
23. Brit.-Westindien	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	94. Niederlande	5	—	—	—
24. Britisch-Nyassaland (Schutzgebiet)	5	3.60-5.60	2	d. e. o. f.	95. Niederl.-Antillen	5	2.20-3.00	3	d. h. o. f.
25. Bulgarien	5	1.80	2	f.	96. Niederl.-Guyana (Surinam)	5	2.60	4	d. h. o. f.
26. Canada	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	97. Niederl.-Indien, über Niederlande mit deutschen Postampfern	5	2.60-3.40	4	d. h. o. f.
27. Cap-Kolonie einschl. Betschuanaland (Kolonie), Walvischbay	5	2.20-3.60	2	d. e. o. f.	98. Nigeria	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.
28. Cap-Verdische Inseln	5	2.60	2	f.	99. Norwegen a) Dänemark u. Schweden b) über Hamburg	5	1.60	2	d.
29. Ceylon	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	100. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein	5	Zone I — 25 sonst — 50	2	d.
30. Chile	5	2.40-3.60	3	d.	101. Oranjesch-Kolonie	5	2.20-3.60	2	d. e. o. f.
31. China: a) deutsche Postanstalten, b) japan. Postanstalten, c) russische Postanstalten in der nördl. Mandschurei	5	1.80-2.60	2bz.7	f. o. e.	102. Panama (Canalzone, s. No. 141)	5	2.20-3.00	3	d.
d) brit. Postanstalten, e) indochin. Postanstalt, üb. Frankr.	5	1.60-3.00	4bz.6	d. o. f.	103. Paraguay	5	2.50-3.70	4	d.
52. Columbien	5	2.20-4.00	3	d.	104. Peru	5	2.00-3.70	3bz.7	f.
53. Comoren	5	2.20-2.60	3	f.	105. Philippinen	5	3.00-11.40	4bz.5	f.
54. Corsica	5	1.20	3	f.	106. Philippinen	2	1.40-3.60	2	d. o. e.
55. Costa-Rica	5	1.60-2.40	2	d.	107. Portugal: a) üb. Hambg. od. Bremen b) über Frankreich u. Spanien	5	1.80	2	f.
56. Cuba	5	1.60-2.00	2	d.	108. Portugiesisch-Indien	5	2.00-2.60	3	f.
57. Cypern	5	1.60-2.40	2bz.3	f.	109. Portugiesisch-Indien	5	1.60	3	f.
58. Dänemark m. Faröer, Grönland, Island	5	—	2	d.	110. Réunion	5	2.00-2.40	3	f.
59. Dänische Antillen	5	1.60-2.00	2	f.	111. Rhodesia	5	4.60-20.60	2	d. e. o. f.
60. Dahomey u. zugeh. Gebiete	5	2.00	4	f.	112. Rumänien	5	1.40	2	f.
61. Deutsch-Neuguinea	5	1.60-2.40	2	d.	113. Russland a) europäisches mit Finnland u. Kaukasien b) asiatisches	5	1.40	3	d. o. f.
62. Deutsch-Ostafrika	5	1.60-2.40	2	d.	114. Salomon-Inseln (brit.)	5	2.40	3	d. o. f.
63. Deutsch-Südwestafrika	5	1.60-2.40	2	d.	115. Salvador	5	2.40-3.20	3	d. e. o. f.
64. Ecuador	5	2.40-4.20	3	f.	116. Samoa	5	1.60-2.40	2	d.
65. Eifenbinküste	5	2.00	3	f.	117. San Domingo	5	2.85	6	f.
66. Erythraea	5	2.20	3	f.	118. St. Helena	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.
67. Falkland-Inseln	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	119. St. Pierre u. Miquelon	5	3.00-3.80	3	f.
68. Fidji-Inseln	5	3.00-7.80	2	d. e. o. f.	120. St. Thomas u. Principe	5	3.00	2	f.
69. Finnland a) über Schweden b) direkt zur See	5	2.20-2.40	2	d.	121. Sarawak (Borneo)	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.
70. Frankreich mit Monaco, dir. über Belgien	5	1.40	2	d.	122. Schweden	5	1.60	2	d.
71. Franz.-Guinea	5	2.00	3	f.	123. Senegal	5	—	—	—
72. Französisch-Guyana	5	2.00-2.40	4	f.	124. Senegal, Ober-Senegal-Niger und Mauritien	5	1.60	4bz.6	d.
73. Franz.-Indochina	5	2.90-2.60	3	f.	125. Serbien	5	1.00-1.20	2	f.
74. Französisches Äquatorial-Afrika	5	2.00	4	f.	126. Seychellen-Inseln	5	2.80	2	d. e. o. f.
75. Franz. Somalilüste	5	2.10	3	f.	127. Sierra-Leone	5	2.00-2.80	3	d. e. o. f.
76. Gambia (Bathurst)	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	128. Sierra-Leone	5	1.60-3.60	2	f.
77. Gibraltar	5	1.40	2	d.	129. Spanien	5	1.40	5	f.
78. Goldküste	5	2.00	3	f.	130. Spanien (nur best. Orte)	5	1.60	5	f.
79. Griechenland	5	2.00	3	f.	131. Straits Settlements und Labuan	5	1.40	2bz.5	f.
80. Großbritannien und Irland a) durch brit. Post b) durch Privat-Beförd.-Anstalten	5	1.40-1.60	2	d. e. o. f.	132. Tahiti mit Gambier- u. s. w. Inseln	5	1.80-2.60	2	d. e. o. f.
81. Guadeloupe	5	2.00-2.80	3	f.	133. Timor	5	3.00-3.40	4	f.
82. Guatemala	5	2.20-3.00	2	d.	134. Togo	5	1.60	2	d.
83. Honduras (Republ.)	5	2.60-4.00	2	d.	135. Tonga-Inseln	5	2.40-5.60	2	d. e. o. f.
84. Hongkong üb. Hongkong od. Brem. direkt über England	5	2.00-2.80	2	d. e. o. f.	136. Transvaal	5	2.80-3.20	2	d. e. o. f.
85. Italien mit San Marino	5	1.80-3.80	2	d. e. o. f.	137. Tripolis (Afr.)	5	1.60-1.80	2	f.
86. Japan einschl. Formosa (Insel) u. Japan-Sachalin (Karafuto)	5	1.80-4.60	2bz.7	e. o. f.	138. Türkei: a) Constantinopel, Smyrna b) Beirut, Jaffa, Jerusalem c) I. Oesterreichische Postämter d) Agentur d. Oest. Lloyd e) Türkische Postanstalten	5	0.80-1.40	2	f.
87. Kamerun	5	1.60	2	d.	139. Uruguay	5	0.80-1.80	2	f.
88. Karolinen, Marianen- und Palau-Inseln	5	1.60-2.40	2	d.	140. Venezuela	5	1.20-1.80	2bz.3	f.
89a. Kap-Verdische Inseln	5	2.60	2	f.	141. Vereinigte Staaten von Amerika	5	1.60	3	f.
					142. Zanzibar mit Insel Pemba	5	1.80-2.60	5bz.7	f.

Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Eilbestellung zulässig.

In der Spalte „Sprache“ bedeutet: d. = deutsch, e. = englisch, f. = französisch, h. = holländisch, o. = oder, d. h. es ist dem Absender freigestellt, ob er die eine oder die andere Sprache anwenden will.
 1. W bis 800 M, über England bis 2400 M. — 2. W bis 8000 M; N bis 800 M. ausgen. Ägypt. Sudan mit Wadi-Halfa; E. — 3a. Nur nach bestimmten Orten; ab abessinische Grenze zählt Empfänger. — 3. W bis 4000 M; N bis 800 M und E nach best. Orten. — 4. W u. N bis 400 M nach best. Orten; E. — 5. Für die Avise zu den Postpaketen v. Ausland hat Empfänger 1 Peso Stempel zu entrichten. — 6. W bis 1000 M. — 7. W bis 1000 M. — 8. W bis 400 M; N bis 400 M nach best. Orten; E nach Postorten. — 9. W bis 2400 M, nach Nassau bis 8000 M. — 10. W unbegrenzt; N bis 800 M; E. — 11. Nur nach best. Orten; W bis 800 M. — nur vom 19. August bis 19. April; 12. W bis 8000 M. — 13. Nach best. Orten 5 kg stets zulässig. — 14. W unbegrenzt; N bis 800 M; E nach Postorten. — 15. Nur nach best. Orten. — 16. W bis 8000 M; E nach Georgetown und New-Amsterdam. — 19. W bis 800 M; über England bis 2400 M. — 20. n. 21. W bis 2400 M nach best. Orten. — 22. Nur nach Berbera, Bulnar, Zella. W bis 8000 M. — 23. W (ausgen. nach Caicos-Inseln, Cayman-Insl., Turks-Insl.) bis 8000 M; nach Grenada, St. Vincent bis 1000 M; nach St. Lucia, bis 2400 M; E nach St. Lucia. — 24. Porto ab Capstadt vom Empfänger zu zahlen; W bis 400 M nur nach best. Orten. — 25. Nur nach bestimmten Orten; N bis 400 M. — 28. Nur nach best. Orten; W und N

bis 400 M
 400 M
 Schanghai
 gen. Am
 gleichen
 Ostasien
 2. nach
 deutsche
 deutsch.
 Shasi, So
 N bis 800
 schuria,
 f. o. e.
 Kouangt
 400 M nu
 — 33. W
 nur nach
 M; nach
 — 38. W
 selbst; d
 und Ste.
 d. e. o. f.
 40. W u
 42. N
 — 45. W bis
 3 f.
 W bis 11
 paketen
 N bis 80
 von 10 C
 — 51. W
 N bis 400
 M. — f
 Nur nach
 Art. des
 grenzt; N
 bis 800 M
 — 69. W bis
 — 70. N
 71. W bis
 förderung
 — 75. N
 Grenzüber
 und Eins
 78. W bis
 nach best
 best. Ort

 Sprache i
 ein gewöl
 und Iran
 Wortaxe
 sind bis s
 Beförderu
 gebrauchl
 Telegraph
 2.
 Inneren
 Auslands
 und dann
 striche, z
 3.
 Telegramm
 in geheim
 zulässig s
 kommt si
 4.
 zubezahl
 wöhnliche
 Antwort v
 von mehr
 3. B. = R
 Zahl de
 jedem F
 5.
 Gebühr fü
 6.
 eines auf
 5 Wörtern
 dringende
 das Dreif
 kehr mit
 anzeigen, z
 7.
 zuzesend
 Beförderu
 strecken h
 Empfang
 zu bezeich
 wenn sie
 8.
 lagern d
 Telegramm
 Abends bi
 aufgenom
 Vermerk,
 dass sie w
 Telegrafe
 sind mit d
 Telegramm
 schreibung
 von 10 C
 Für Telegr

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Table with columns: Der beizufügende Zoll-Inhalts-Erklärungen, Zahl, Sprache. Lists various postal and telegraph services and their associated costs in different currencies.

bis 400 M nach best. Orten; E. — 29. W bis 2400 M. — 30. W bis 1000 M; E; N bis 400 M. — 31. a. Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Nanking, Peking, Schanghai, Swatou, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsingtau, Weihai; W (ausgen. Amoy, Canton, Futschau, Swatou) bis 10000 M; N bis 800 M. Unter den gleichen Bedingungen werden Postpakete angenommen. 1. für die Truppen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort; 2. nach anderen Orten in China und der südl. Mandschurei, Porto ab letzte deutsche Postanstalt zählt Empfänger. N nicht zulässig; W nur bis zur letzten deutsch. Postanst. 31. b. Changsha, Hongchow, Kiukiang, Newchow, Shanhaikwan, Siasi, Soochow, Tongku, Wüchi und jap. Postanst. in der Mandschurei. W bis 2400 M; N bis 800 M; E nur nach Orten in China ausser Kiukiang. 31. c. Charbin, Mandschuria, Pognitchnaya. W bis 96000 M. 31. d. W bis 2400 M. 31. e. Fort Bayard, Kouangchow Wan, Pakhoi, Potao, Potsi, Taiping, Theokan, Tehonking. W bis 400 M nur nach best. Orten. — 32. W bis 400 M nach best. Orten. E nach Postorten. — 33. W bis 400 M nur nach Mayotte. — 34. W bis 4000 M; N bis 800 M und E nur nach best. Orten. — 35. W bis 2400 M; E. — 37. Nach brit. P.-A. W bis 2400 M; nach Larnaca, Limassol (Agt. des Oesterr. Lloyd) W unbegrenzt; N bis 800 M. — 38. W unbegrenzt; N bis 800 M ausgen. nach Grönland; Nur nach Dänemark selbst dringende Pakete zulässig. E nach Postorten. — 39. St. Thomas, St. Jean und Ste. Croix. W bis 400 M; über Frankreich bis 4000 M; N bis 800 M; E. — 40. W und N bis 400 M nach best. Orten. — 41. N bis 800 M nach best. Orten. — 42. N bis 800 M. — 43. N bis 800 M nach best. Orten. — 44. W bis 400 M. — 45. W bis 1000 M nach best. Orten. N bis 400 M. — 46. W und N bis 800 M. — 47. W bis 1000 M; N bis 400 M; über Frankreich bis 4000 M; N bis 800 M; E. — 48. Paketen nur bis 400 M; N bis 400 M nur bei Paketen bis 3 kg zulässig; 49. b. N bis 800 M. — 50. In der Taxe von 80 Pf. ist die fr. Staatsabgabe (Impôt) von 10 Cts. nicht einbegriffen. W bis 4000 M; N bis 800 M; E nach best. Orten. — 51. W und N bis 400 M nach best. Orten. — 52. W bis 400 M. — 53. W und N bis 400 M. — 54. W und N bis 400 M; E. — 55. W bis 400 M. — 56. W bis 800 M. — 57. Nur nach best. Orten; W (durch Agt. des Oesterr. Lloyd) unbegrenzt; N (durch Agt. des Oesterr. Lloyd) bis 60 M. — 62. a. E; W bis 800 M. — 62. b. W unbegrenzt; N bis 800 M. — 63. W bis 400 M. — 66. W bis 2400 M. — 67. W bis 800 M; N bis 100 M. — 68. W bis 2400 M; N bis 800 M; E (ausser nach Jap. Sachalin). — 69. W bis 8000 M nach Duala, Kribi und Victoria; N bis 800 M nach best. Orten. — 70. N bis 800 M. — 70a. Nur nach best. Orten. N 400 M u. E; W bis 400 M. — 71. W bis 10000 M; N bis 800 M. 72. Taxe gilt nur bis Boma; Kosten für Beförderung ab Boma vom Empfänger zu tragen. — 74. W unbegrenzt; N bis 800 M. — 75. Nur nach best. Orten. W bis 400 M nach Monrovia. — 76. Für den sogen. Grenzverkehr besondere Taxe. W unbegrenzt; N bis 800 M; E. Dringende Pakete und Einschreibepakete zulässig. Einschreibgebühr 20 Pf. — 77. W bis 400 M. — 78. W bis 400 M; N 400 M nach best. Orten. — 79. W bis 400 M. — 80. W bis 800 M nach best. Orten bis 8000 M; nach Tetuan bis 400 M. N u. deutsch. P. bis 800 M,

n. best. frz. P. bis 400 M. — 82. N bis 800 M. — 83. W und N bis 400 M. — 84. W bis 400 M (über England bis 8000 M). — 85. Nur nach best. Orten. — 86. W bis 800 M; N bis 800 M; E. — 87. Nur nach best. Orten; W und N bis 400 M nach best. Orten; E. — 89. W bis 400 M. — 91. W bis 8000 M. — 92. W bis 8000 M. — 93. Kosten für Beförderung Colon-Panama vom Empfänger zu zahlen. — 94. W bis 800 M; N bis 800 M; E. — 95. W und N bis 400 M. — 96. W und N bis 400 M. — 97. W und N bis 400 M. — 98. W bis 2400 M ausser nach Nord-Nigeria. — 99. W unbegrenzt; N bis 800 M. — 100. Bei Sendungen mit Bargeid nur 1 Zoll-Inh.-Erkl. W unbegrenzt; N bis 800 M; E. Dringende Pakete mit Fischlaich und Einschreibepakete zulässig. — 104. W bis 400 M nach best. Orten; nach Orten im Innern Zuschlagtaxen vom Empfänger zu zahlen. 107. a. W bis 400 M; a. und b. N bis 400 M nach best. Orten; E. — 108. W und N bis 400 M nur nach best. Orten; E. — 109. Nur nach best. Orten. W u. N bis 400 M nur nach best. Orten; E. — 110. W und N bis 400 M. — 112. W unbegrenzt; N bis 800 M; Empf. hat für Zollblei und Stempel 35 Cts. zu zahlen. — 113. a. und b. Finnland a. auch unter Nr. 49. — 115. Kosten für Beförderung Colon-Panama vom Empfänger zu zahlen. — 116. Taxe gilt nur bis Apia. Beförderung ab Apia u. Fagatalo ist Sache des Empfängers. N bis 800 M. — 117. Nur nach best. Orten. — 118. W bis 1000 M. — 120. Nur nach best. Orten. W und N bis 400 M nur nach best. Orten; E. — 121. W bis 8000 M. — 122. W unbegrenzt; N bis 800 M. Dringende Pakete zulässig; E nach best. Orten; E. — 123. W unbegrenzt; N bis 800 M; E. — 124. W und N bis 400 M nach best. Orten. Nach dem Frz. Sudan nur gewöhnliche Pakete, Taxe gilt nur bis Dakar. — 125. Nach Belgien und Schweiz Taxe 1 M, sonst 1 M 20 Pf. W bis 400 M; N bis 800 M; E nach Postorten. — 126. W bis 400 M. — 127. Nur nach best. Orten; E. — 128. W bis 8000 M; E nach d. Geb. von Freetown. — 129. Taxe für Postpakete nach Balaoren (nur best. Orte) 1 M 60 Pf. — 131. W bis 2400 M, nach den Malai. Schutzst. 8000 M nach Agome-Palme, Anecho und Lome; N bis 800 M. — 135. E nach best. Orten. — 136. Nur nach Bengasi u. Tripolis. W bis 800 M; N bis 800 M. — 137. Wegen Ost-Rumelien s. Nr. 25. a., b. W über Triest unbegrenzt, über Hamburg bis 1000 M über Bremen (nur Constantinopel und Smyrna) bis 10000 M, über Rumänien nach Constantinopel unbegrenzt, sonst bis 800 M. e. W über Triest unbegrenzt, über Rumänien bis 400 M; Pakete nach Adrianopel u. Janina werden nur bis Constantinopel bzw. s. Quaranta befördert, wo Abnahme zu erfolgen hat. a., b. und c. N bis 800 M. d. Nur nach best. Orten. W und N bis 400 M Alexandrette, Calta, Cavalla, Dardanelen, Dede-Agatsch, Frazzato, Gallipoli, Iteboli, Janina, Kerona da, Lazos, Mersina, Metelin, Prevesa, Rhodus, Rodosto, Salos, Samsun, San Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Scio (Chios), Setuari in Albanien, Trapezunt, Tripolis (Syrien), Teschene, Valona, Vathy (Samos), 7 Parga, Rize, Canalzone von Panama, den Philippinen, Porto Rico, Tutulia. Einschreibepakete zulässig, Einschreibgebühr 20 Pf. — 142. W bis 8000 M.

G. Telegramme.

(Für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet).

Vorbemerkungen. 1. Die Länge eines Taxivortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben oder auf 5 Ziffern festgesetzt. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Grossbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. Für Stadtelegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.). Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswegen sich darbieten, sind die Worttaxen für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg vorzuzählen. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen. 2. Interpunktionszeichen, Bindestrache und Apostrophe werden im inneren deutschen Verkehr, einzeln angewandt, kostenfrei mitbefördert. Im Auslandsverkehr werden sie nur auf Verlangen des Absenders mittelegraphiert und dann auch taxiert. Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestrache und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je eine Ziffer. 3. Soweit dringende Telegramme =D=, offen (Ouvrte) zu bestellende Telegramme, eigenhändig =MP= zu bestellende Telegramme, sowie Privattelegramme in geheimer Sprache oder nur in chiffrierter Sprache nach einzelnen Ländern nicht zulässig sind, ist dies im Tarif besonders angegeben. Für dringende Telegramme kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. 4. Im Verkehr innerhalb Deutschlands wird für das vorauszubehaltende Antworttelegramm =RP= die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist =RPD= zu setzen. Soll die Gebühr für eine Antwort von mehr als 10 Wörtern vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. =RP 20= oder =RPD 20=. Im Verkehr mit dem Auslande ist die Zahl der für das Antworttelegramm vorausbezahlen Wörter in jedem Falle anzugeben, z. B. =RP 6= oder =RPD 10=. 5. Für die Vergleichung eines Telegramms =TC= ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten. 6. Für die telegraphische Empfangsanzeige =PC= ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr zu entrichten; für die dringende telegraphische Empfangsanzeige =PCD= erhöht sich diese Gebühr auf das Dreifache. Für eine briefliche Empfangsanzeige =PCL= sind im Verkehr mit dem Auslande 20 Pf. im voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangsanzeigen des inneren Verkehrs wird eine besondere Gebühr nicht erhoben. 7. Bei der Aufgabe eines auf Verlangen des Absenders nachzusendenden Telegramms =FS= ist die volle Gebühr nur für die erste Beförderungstrecke zu erheben; die Gebühr für die weiteren Beförderungstrecken hat der Empfänger zu zahlen. — Telegramme, die auf Verlangen des Empfängers nachgesandt werden, sind mit (Nachgesandt von) (Reexpédié de) zu bezeichnen. Der Antragsteller ist zur Nachzahlung der Gebühren verpflichtet, wenn sie vom Empfänger nicht gezahlt werden. 8. Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd“ =TR= oder „postlagernd“ =GL= sind zulässig. Die mit dem Vermerke „Tages“ (Jour) versehenen Telegramme werden nicht während der Nacht (in Deutschland nicht von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) bestellt. Eine Verpflichtung, die während der Nacht aufgenommenen Telegramme sofort zu bestellen, besteht nur insoweit, als sie den Vermerk „nachts“ (Nuit) tragen, oder die Ankunftsfrist zu erkennen vermag, dass sie wirklich dringlicher Natur sind. Telegramme, welche von der Bestimmungs-Telegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Vermerke =PR= oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerke =GPL= zu versehen; für die Einschreibung hat der Absender innerhalb Deutschlands 20 Pf. zu entrichten. Für Telegramme, die durch die Post nach einem anderen als dem telegraphischen

Bestimmungslande weiterzubefördern sind, beträgt die vom Absender vorauszubehaltende Gebühr, je nachdem die Adresse die Angabe „Post“ oder die Angabe =PR= enthält, 20 oder 40 Pf. 9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für die Weiterbeförderung durch Eilboten =XP= ohne Rücksicht auf die Länge des Telegramms durch den Absender durch den Empfänger vorausbezahlt werden. Diesbezügliche Gebühr hat der Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die etwa gewünschte Eilbestellung des Antworttelegramms vorauszubehalten =RXP=. Wenn der Eilbotenlohn sowohl für das Ursprungstelegramm als auch für das Antworttelegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerk =XPXP= zu lauten. Findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender einbezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Das Telegramm ist alsdann mit dem Vermerke „Expres“ zu versehen. Kennt der Absender die Höhe des Botenlohns und will er ihn vorausbezahlen, so lautet der Vermerk =XPX=, wobei X die vorausbez. Gebühr in Gros. (zu 80 Pf.) angibt. Ist der Betrag des Botenlohnes dem Absender nicht bekannt und will er ihn trotzdem vorausbezahlen, so hat er ausser einem für den Botenlohn zu hinterlegenden Betrag entweder für die telegraphische Meldung des Botenlohns =XPT= die Gebühr für ein Telegramm von fünf Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung =XPP= eine Gebühr von 20 Pf. zu zahlen. Bei Telegrammen nach solchen Ländern, welche die Beförderungskosten im voraus festgesetzt und bekannt gegeben haben (vergl. d. Tarif), werden diese Kosten unbedingt vom Absender erhoben. In diesem Fall ist das Telegramm vor der Adresse mit dem Vermerke =XP= zu versehen. 10. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines gewöhnlichen Telegramms =TMX= beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil davon 40 Pf. Für dringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Adressen eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig. 11. Für jedes Semaphortelegramm ist eine Zuschlaggebühr von 80 Pf. zu erheben. Die Funkentelegramme unterliegen besonderen Vorschriften. Für diese Telegramme werden ausser der gewöhnlichen Telegrammgebühr besondere Gebühren (Küsten- und Borgebühen) erhoben. Für deutsche Funkentelegraphenstationen beträgt: a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 M. 50 Pf. für ein Telegramm; b) die Borgebühen 35 Pf. für das Wort, mindestens 3 M. 50 Pf. für ein Telegramm (Ausnahme: für Schiffe der Kiel-Korsör-Linie 10 Pf., mindestens 1 M.). Nähere Auskunft bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Stationen, erteilen die Telegraphenanstalten. 12. Die Vermerke =D=, =RP 6=, =TC=; Tages u. s. w. zählen als je 1 Wort und sind vor der Adresse niederzuschreiben. 13. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 10 Pf. erteilt. 14. Für jedes Telegramm, das einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung. 15. Nach den mit einem * versehenen Ländern sind Übersetzelgramme zu halber Gebühr zugelassen (ausschliesslich offene Sprache, Beförderung nach den vollbezahlten Telegrammen). Nähere Auskunft erteilen die Telegraphenanstalten. Bei der Berechnung der Worttaxe sich ergebende durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

W bis 800 M. — nur vom rten 5 kg stets zulässig. Nur nach best. Orten. — 19. W bis 800 M, über rten. — 22. Nur nach n. nach Calicos-Inseln, la, St. Vincent. — 24. Porto ab Capstadt st. Orten. — 25. Nur best. Orten; W und N

Europäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe		Europäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe	
		Mk.	Pf.			Mk.	Pf.
Deutschland				Luxemburg			05
Stadtelegramme			8	Malta *)			85
Afrika, Westküste:				Marokko: Nador Maroc, Zelnau			80
Canarische Inseln			70	Arzila, Casablanca, Maroc, Mazagan Maroc, Mogador, Rabat			75
*Senegal, Ober-Senegal u. Niger, sowie Mauritien		1	85	Übrige Anstalten			20
Übrige Länder s. später				Montenegro			20
Algerien			15	Niederlande (für -XP sind vom Absender 80 Pf. zu entrichten)			10
Azoren (für -XP sind v. Absender 1 Mk. 20 Pf. zu entrichten)			70	Norwegen			15
Belgien (für -XP sind vom Absender 80 Pf. zu entrichten)			70	Oesterreich und das Fürstentum Liechtenstein [Geheime Sprache nach			05
Bosnien-Herzegowina *)			5	Islamisten nicht zulässig]			20
Bulgarien *)			20	Portugal (für -XP sind vom Absender 1 Mk. 20 Pf. zu entrichten)			20
Cypern (Insel) *)			20	Rumänien *)			15
Dänemark (für -XP sind vom Absender 75 Pf. zu entrichten)			40	Russland , europ., kaukas. u. transkasp., asiat. nur Bokhara			20
Frankreich sowie Republik Andorra und das Fürstentum Monaco			60	Schweden			15
Griechenland			12	Schweiz			10
Großbritannien und Irland *)			25	Serbien			20
Island			60	Spanien und die spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas *)			20
Italien			15	Spitzbergen			1
Kreta *)			40	Tripolis *)			60
				Türkei , europäische und asiatische, sowie Medina (Medine in Hedjaz) *)			40
				Tunis			15
				Ungarn			05
Ausereuropäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe		Ausereuropäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe	
		Mk.	Pf.			Mk.	Pf.
*Ägypten *) I. Region		1	05	*Britisch-Guyana *) (via: Emden, Azoren)		7	20
II. Region		1	15	*Britisch-Indien und Birma *) (via: Bushire)		2	05
III. Region		1	40	*Britisch-Nord-Borneo (via: Emden, Vigo, Madras)		8	95
Afrika, Ostküste:				Capverdische Inseln: St. Thiago		8	10
Abessinien *)		2	60	*Ceylon *) (via: Bushire, St. Vincent *)		2	20
*Britisch-Ostafrika und Uganda *)		2	60	Chile (via Emden, Teneriffa)		2	85
Kilindini, Mombassa		2	60	*China *)			
Übrige Anstalten		2	85	Manna (Macao)		4	75
Britisch-Somaliland *) (via Emden, Vigo-Suez)		2	60	Cochinchina, Cambodia, Laos		4	55
Berbera		2	60	Chosen (Korea) *)		5	—
Bulhar		2	65	*Cocos Keeling Inseln *)		2	60
Comoren *)		8	80	Columbien, Republik *) (via: Emden, Azoren):			
*Deutsch Ostafrika: Bismarckbucht, Udjidil		8	15	Buenaventura-Cali		2	80
Erythra (italienisch)		2	25	Übrige Anstalten		3	05
Französische Somalisküste, Djibouti		2	85	Costa Rica *) (via: Emden, Azoren)		8	45
Italienisch Somaliland *)		2	85	Ecuador *) (via: Emden, Azoren)		2	80
*Madagaskar *)		2	80	*Fanning *) Insel (via: Emden, Azoren)		3	10
*Mauritius *)		2	60	*Fidschi *) Insel *) (via: Emden, Azoren)		3	10
*Pemba (Insel) *)		2	75	Formosa (Insel) *)		5	—
Portugiesisch-Ostafrika:				Französisch-Guyana *) (via: Emden, Azoren)		6	70
Baia, Lourenço Marques oder Delagoa Bay (Ort), Mozambique		2	65	*Französisch-Indo-China (via: Emden, Vigo, Moulemein):			
(Ort), Quellimane		2	80	Anam, Tonkin		4	40
Anstalten im Gebiet der Nyassa Compagnie, Provinz Mozambique		2	70	Cochinchina, Cambodia, Laos		3	80
Übrige Anstalten		2	70	Ponlo Condors		3	95
*Reunion *)		2	80	Guam (Insel) *) (via: Emden, Azoren)		5	15
*Rodrigues (Insel) *)		2	60	Guatemala *) (via: Emden, Azoren): San Jose de Guatemala		3	20
*Seychellen *)		2	60	Übrige Anstalten		3	45
*Zanzibar *)		2	60	Hawai: (Sandwich Inseln) *) (via: Emden, Azoren)		8	10
Afrika, Süd-:				Honduras *) (Republik) (via: Emden, Azoren)		3	45
*Kapkolonie *) (via: Emden, Azoren), Oranjestad-Kolonie *) (via: Emden, Azoren)		2	60	Honduras Britisch: Beliza *) (via: Emden, Azoren)		2	55
*Deutsch-Südwestafrika		2	75	Japo (Karolinen) (via: Emden, Vigo, Madras, Menado)		5	05
*Nord-Rhodesia *) (via: Emden, Azoren), Nyassaland *)		8	—	*Japan *) Japanisch Sachalin		5	—
*Süd-Rhodesia *)		2	75	Korea siehe Chosen		—	—
Afrika, Westküste:				Kwantung (Halbinsel) *)		4	55
*Ascension (Insel) *) (via: Emden, Azoren)		2	60	*Labuan (Insel) *) (via: Emden, Vigo, Madras)		8	60
*Bahurst		8	10	Madras		—	95
*Belgisch-Kongo *) (via: Emden, Azoren), Elisabethville, Sakania, Chisenda		8	10	*Malakka (Halbinsel) *)		3	45
Übrige Anstalten		5	60	Sultanat Kelantan (via Emden, Vigo, Moulemein)		3	45
Dahomey		5	10	Malakka u. übrige Staaten (via: Emden, Vigo, Madras)		3	60
Eilenbeiküste:				Mexico *) (via: Emden, Azoren):			
Grand Bassam		4	60	Alix de Sonora, Arica, Banamichi, Chihuahua (Stadt), Chantemoo		6	20
Fernando Po		4	75	Guaymas, Hermosillo, Matamoros de Tamulipas, Monterey de		4	75
Übrige Anstalten		5	83	Nueoleon, Sabinas-Villa, Saitillo de Coahuila, Sauz Estacion		1	60
Französisch-Aequatorial Afrika		8	60	Santa Rosalia de la Braja California		1	85
Französisch-Guinea: Conakry		8	60	Costa-coacos (Puerto Mexico), Mexico (Stadt), Salina Cruz, Veracruz		2	05
Übrige Anstalten		8	65	El Triunfo de la Baja California, La Paz de la Baja California, San			
*Goldküste: Accra, Sekondi		4	75	Jose del Cabo Todos Santos		2	45
Übrige Anstalten		4	85	Übrige Anstalten		2	15
*Kamerun		5	80	Midway (Insel) *) (via: Emden, Azoren)		4	10
Liberia		4	10	Nicaragua *) (via: Emden, Azoren): San Juan del Sur		3	20
*Nigeria, Nord und Süd *) (via: Emden, Azoren): Bonny, Lagos		5	10	Übrige Anstalten		3	45
Übrige Anstalten		5	80	Niederländisch-Guyana *) (via: Emden, Azoren)		6	90
*Portugiesisch-Westafrika:				Niederländisch-Indien (via: Emden, Vigo, Madras): Java		4	10
Angola: Benguela *) (via: Emden, Azoren), Loanda *) (via: Emden, Azoren), Mossamedes *)		5	50	Übrige Inseln		4	55
Übrige Anstalten		5	60	*Norfolk (Inseln) *) (via: Emden, Azoren)		3	10
Cabinda		5	50	Panama Republik *) (via: Emden, Azoren)		3	20
Guinea: Bissau (Bissao) *) (via: Emden, Azoren), Bolama *)		3	55	Colon und Panama		3	25
Principe *)		5	10	Übrige Anstalten		3	25
San Thomé *)		5	10	Paraguay (via Emden, Teneriffa)		8	65
*Sierra Leone: Cline Town, Sierra Leone, Water Street		8	60	*Pensang *) (Insel) (via: Emden, Vigo, Madras)		8	60
Mabanta		8	75	*Persien: Bender Abbas		1	90
Benda u. übrige Anst. im Distr. Sherbro		3	80	Übrige Anstalten		1	25
Serabu		3	80	Persischer Golf *)		2	30
Übrige Anstalten		8	65	Peru (via Emden-Teneriffa) Iquitos, Masisca, Orellana, Requena, Peru		4	90
*Togo		5	80	Übrige Anstalten		2	85
Angaur (Palau-Insel) via Emden, Vigo, Madras, Menado		6	05	Philippinen (via: Emden, Vigo, Madras), Inseln Batan, Catanduanes,			
Arabien:				Corregidor		4	55
*Aden *) (via: Emden, Azoren) und Perim *) (via: Emden, Azoren)		2	05	Luzon, Marindague, Masbate, Mindaro, Rousblasu, Ticao, Manila		4	55
Hedjaz (ausgenommen Medina s. Türkei) *)		2	60	Übrige Anstalten *)		4	70
Yemen *) (via: Emden, Vigo, Suez)		2	70	Übrige Inseln: Bacolod, Cebu, Iloilo		4	95
*Argentinische Republik (via Emden-Teneriffa)		2	70	Übrige Anstalten *)		5	10
Australien (via Emden, Vigo, Eastern):				Russland: asiatisches, und Bokhara		—	75
*Neu-Süd-Wales, Queensland, Südastralien, Tasmanien, Victoria, West-				Salvador *) (via: Emden, Azoren): Libertad Salvador		3	20
australien		3	10	Übrige Anstalten		3	45
Neu-Caledonien *)		3	80	*Siam *) (via: Emden, Vigo, Moulemein)		3	60
Neu-Seeland		3	10	*Singapore *) (via: Emden, Vigo, Madras)		3	40
Bolivien (via Emden-Teneriffa)		2	85	Uruguay (via Emden, Teneriffa)		2	85
Brasilien: (via Emden-Teneriffa)				Venezuela *) (via: Emden, Azoren)		5	15
Pernambuco (Reife)		1	65	*Verbündete Malayische Staaten (via Emden, Vigo, Madras)		8	60
Anstalten der Amazon Telegraph Company: 1. Zone		8	90				
Übrige Anstalten in Brasilien		2	70				

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

*Verbind
Mique
Emden
1. ()
1
1
2. 1
8. 1
1
4. 1
3
15
5. 1
6. 8
7. 1
8. F
9. I
10. M
11. M
12. B
Frika

umfassen
in den an
Siernsche
Viehhof
legen 2
vorgeseh
Verkauf
ist durch
Schlachth
von 5 Mk
5 Morgen
Antrieb
bis Aber
folgen.]
Toden v
tagen dar
ausnahms
Fleisch an
die hierd
erstatten
Rückstich
brechen
wünschen
der Kam
Die Schla
Rinder u
kauf von
Der Verk
Der Schw
übrigen 4
Kälberna
Das Ver

Table with 2 columns: Worttaxe (Mk., Pf.) and list of items with prices.

Table with 2 columns: Worttaxe (Mk., Pf.) and list of items with prices.

Table with 2 columns: Worttaxe (Mk., Pf.) and list of items with prices.

Table titled 'Ausereuropäischer Vorschriften-Bereich' listing international telegraph rates for various countries like USA, Canada, etc.

Table titled 'Ausereuropäischer Vorschriften-Bereich' listing international telegraph rates for various countries like British Columbia, Yukon, Alaska, etc.

Erklärung: *) Dringend -D- nicht zulässig. *) Offen (Ouvvert) nicht zulässig. *) Eigenhändig -MP- nicht zulässig. *) Geheime Sprache nicht zulässig. *) Chiffrirte Sprache nicht zulässig.

Staatliche Gebäude.

Das Rathaus siehe in diesem Abschnitt Seite 69 und 70. Das Alte Rathaus siehe in diesem Abschnitt Seite 70.

Die Schlachthof- und Viehmarkt-Anlagen

umfassen ein Areal von ca. 16 1/2 ha. Die eigentlichen Viehmarktanlagen zerfallen in den am westlichen Ende der Lagerstrasse zwischen dieser und dem Bahnhof Sternschanze belegenen, für den Verkauf von Schweinen und Kälbern bestimmten Viehhof Sternschanze und den in der Nordwestecke des Heiligengeistfeldes belegenen Zentral-Viehmarkt, welcher für den Handel mit Rindern und Schafen vorgesehen ist.

Das Stadthaus

Neuerwall 86/88, in dem sich die Diensträume der Zentralpolizeistelle befinden ist Anfang des 18. Jahrhunderts von dem dänischen Geheimplatz und Hofmarschall von Öertz im Barockstil erbaut worden.

Strafjustizgebäude siehe unter Justizgebäude, Seite 70.

Das Verwaltungsgebäude an der Bleichenbrücke

besteht im ältesten Teil aus zwei Gebäuden und dient gegenwärtig, wie seit seiner Erwerbung durch den Staat vorwiegend dem Hochbau- und Ingenieurwesen. Der älteste Teil des Gebäudes, das Haus No. 28, ist in der Mitte der 40er Jahre (der sog. Bauperiode) nach dem Entwurf des Architekten Heinrich Müller erbaut und zeichnet sich aus durch eine bemerkenswerte Fassade im Charakter der damaligen Münchener Schule, während das, ursprünglich mit einer eisernen Veranda bis an den Fleth sich erstreckende grössere Gebäude No. 17 für eine Gesellschaft „Lesehalle“ in den Jahren 1851/52 nach dem Entwurf des Architekten F. G. Stammann erbaut ist.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.